

Landratsamt Bad Kissingen
42-6102-149

2

Sg. 40

im Hause

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Schondra

Zum Mail vom 19.7.2023

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein weiterer über 12 ha großer Bereich für gewerbliche Nutzung erschlossen zwischen den bestehenden Gewerbegebieten, Bundesstraße und Autobahn.

Nach dem Leitfaden für die Erstellung eines Umweltberichtes liegt der Schwerpunkt bei dem Umweltbericht für die Flächennutzungsplanung bei der Darstellung von Alternativen. In der Erläuterung der Begründung ist hier nur auf die allgemeine Entwicklungen der Gemeinde verwiesen. Begründung und Bericht sind in dem Punkt noch zu konkretisieren,

Begründung, Umweltbericht

4.1.1

Es ist zu korrigieren „Errichtung mit ..naturschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigung“ Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Bayerische Rhön ist eine Bauleitplanung nicht zulässig, da dies gegen den Zweck der Verordnung spricht. Es wurde daher vom Markt Schondra eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet Bayerische Rhön angestrebt mit einem angestrebten Tausch eines Gebietes, das flächengleich in das Landschaftsschutzgebiet Bayerische Rhön aufgenommen wird.

4.2.1

Boden

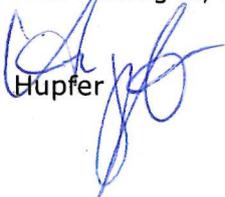
Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu definieren.

Landschaftsbild

Die Bedeutung für das Landschaftsbild ist nach dem für die Region Main-Rhön erstellten naturschutzfachlichem Part des Regionalplanes zu beurteilen; hiernach besitzt das Gebiet im Landschaftsentwicklungskonzept für die Region Main-Rhön eine hohe Wertigkeit bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild und Landschaftserleben.

Der Eingriff mit erheblicher Fernwirkung wird von den umliegenden Kuppen des Biosphärenreservates und FFH-gebietes zu sehen sein. Es ist daher besonderer Wert auf die landschaftliche Einbindung zu legen und das Landschaftsbild ist separat zu kompensieren.

Bad Kissingen, den 11.9.2023


Hupfer



Landratsamt Bad Kissingen – Postfach 1820 – 97685 Bad Kissingen

Sachgebiet 40

Bauleitplanung

3



Vollzug immissionsschutzrechtlicher Vorschriften;

8. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Schildeck III“ des Marktes Schildeck

Untere Immissions-
schutzbehörde

DATUM
03.08.2023

IHR ZEICHEN
6100-40

IHRE NACHRICHT VOM
19.07.2023

UNSER ZEICHEN
1711-41-149-Eich

ANSPRECHPARTNER/IN
Johannes Eichhorn

ZIMMERNUMMER
A 3.18

DURCHWAHL FON
0971 801 4166

DURCHWAHL FAX
0971 801 77 4166

E-MAIL
Johannes.Eichhorn@kg.de

Fachtechnische Stellungnahme

Sachverhalt

Der Markt Schildeck plant die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Schildeck III“ in nord-westlicher Richtung.

Anlass hierfür ist der geplante Neubau einer Produktionsstätte für ökologische, torffreie Erden, inklusive Verwaltungs- und Sozialräumen sowie Außenlagerflächen, auf bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücken zwischen der A7 und der B 286.

Das Gebiet liegt im Außenbereich; westlich befindet sich die Bundesautobahn 7, nördlich die Bundesstraße 286 und südlich die Straße Märzgrund. Östlich schließen sich die B-Pläne „Industriegebiet Schildeck“, „Schildeck“ (GE) und „Schildeck II“ (GE).

Die nächsten Immissionsorte befinden sich in ca. 430 m in östlicher Richtung im M-Gebiet (F-Plan) in der Burgstraße.

Dienstgebäude
Münchner Straße 5
Obere Marktstraße 6 (Postanschrift)
97688 Bad Kissingen

Öffnungszeiten
Mo.–Fr. 8.00 – 12.00
Mo., Di. 14.00 – 16.00
Do. 14.00 – 17.00
und nach Vereinbarung

Kontakt
Fon 0971 801-0
Fax 0971 801-3333
poststelle@kg.de
www.landkreis-badkissingen.de

Konten der Kreiskasse
Sparkasse Bad Kissingen
IBAN DE62 7935 1010 0000 0000 34
BIC BYLADEM1KIS
Postbank Nürnberg
IBAN DE96 7601 0085 0009 2708 53
BIC PBNKDEFF

Beurteilung

Die lärmtechnische Beurteilung erfolgt anhand der Orientierungswerte der DIN 18005-1. Der flächenbezogene Schalleistungspegel für ein GE-Gebiet beträgt am Tag und in der Nacht 60 dB/m².

Durch die Erweiterung des B-Plan Gebietes in nordwestlicher Richtung erfolgt keine Annäherung an den Ortsbereich Schildeck.

Das Gewerbegebiet „Schildeck III“ wird schalltechnisch so bewertet, dass unabhängig von der Vorbelastung durch die bestehenden Gebiete („Industriegebiet Schildeck, Schildeck (GE) und Schildeck II (GE)“) keine Überschreitungen an den Immissionsorten entstehen.

Um Überschreitungen zu vermeiden, müssen an den nächsten Immissionsorten (in der Burgstraße) die Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden. (statt 60/45 nur noch 50/33 dB(A) tags/nachts)

Eine überschlägige Berechnung mit dem Lärmprognoseprogramm IMMI 2023 der Firma Wölfel für das Plangebiet „Schildeck III“ zeigt, dass max. ein flächenbezogener Schalleistungspegel von 60 dB(A) am Tag und rund 55 dB(A) in der Nacht möglich wäre.

Derzeit gibt es in den vorgenannten Bebauungsplangebietes keine Betriebsleiterwohnungen. Dieser Zustand sollte auch bei einer Erweiterung beibehalten werden, da somit kein Konfliktpotential zwischen Gewerbe/Industrie und Wohnen geschaffen wird.

Ergebnis

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schildeck III“ des Marktes Schondra in der vorgelegten Form Bedenken.

Zur Beseitigung der Bedenken werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. Um kein Konfliktpotential zwischen Industrie/Gewerbe und Wohnen zu schaffen, sind § 8 Abs. 3 BauNVO als auch Beherbergungsgewerbe auszuschließen.
2. Der Flächenbezogene Schalleistungspegel ist auf der südlichen Teilfläche in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) auf 55 dB(A) zu beschränken.

Bad Kissingen

Eichhorn



Landratsamt Bad Kissingen

Landratsamt Bad Kissingen – Postfach 1820 – 97685 Bad Kissingen

Sachgebiet 40
z. Hd. Herrn Renninger

Im Hause



4

Vollzug der Wassergesetze;

Vorhaben: Aufstellung des Bebauungsplans „Schildeck III“ und 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Schondra

Anlagen: 1 Hinweisblatt „Bauvorhaben und Niederschlagswasserbeseitigung“
1 Bild/Plakette

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Sachverhalt:

Der räumliche Geltungsbereich 1 umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 992/1, 2406/1, 2406/1, 2406/2, 2485/0, 2489/0, 2489/1, 2490/0, 2490/1, 2496/0, 2496/2, 2496/3, 2497/0, 2498/0, 2499/0, 2504/0, 2552/1, 2571/0, 2575/0 u. 2591/1 (ganz oder teilweise) der Gemarkung Schondra.

Hier soll eine Produktionsstätte für ökologische, torffreie Erden, inklusive Verwaltungs- u. Sozialräumen sowie Außenlagerflächen entstehen.

Die Geltungsbereiche 2 (Fl.-Nrn. 1320/0 u. 1324/0) u. 3 (Fl.-Nrn. 1257/0 u. 1267/0) befinden sich in der Gemarkung Schönderling und dienen als Ausgleichsflächen.

Die Geltungsbereiche 4 – 9 dienen als externe Ausgleichsflächen, die sich nicht auf dem Gebiet der Marktgemeinde Schondra befinden.

Untere Wasserbehörde

DATUM
17.08.2023

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM
19.07.2023

UNSER ZEICHEN
6102-41/0186/Ke

ANSPRECHPARTNER/IN
Herr Keller

ZIMMERNUMMER
A 3.23

DURCHWAHL FON
0971/801-4066

DURCHWAHL FAX
0971/801-774066

E-MAIL
reinhard.keller@kg.de

DIENTSTGEBÄUDE
Münchner Straße 5
Obere Marktstraße 6 (Postanschrift)
97688 Bad Kissingen

ÖFFNUNGSZEITEN
Mo.-Fr. 8.00 – 12.00
Mo., Di. 14.00 – 16.00
Do. 14.00 – 17.00
und nach Vereinbarung

KONTAKT
Fon 0971 801 0
Fax 0971 801-3333
poststelle@kg.de
www.landkreis-badkissingen.de

KONTEN DER KREISKASSE
Sparkasse Bad Kissingen
IBAN DE62 7935 1010 0000 0000 34
BIC BYLADEM1KIS
Postbank Nürnberg
IBAN DE96 7601 0085 0009 2708 53
BIC PBNKDEFF

Wasserwirtschaftlicher Tatbestand:

Der Geltungsbereich 1 befindet sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht in keinem Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet bzw. Überschwemmungsgebiet.

Die Geltungsbereiche 2 u. 3 sowie die externen Ausgleichsflächen A4 u. A9 befinden sich in Trinkwasserschutzgebieten.

Anfallendes Niederschlagswasser des Geltungsbereichs 1 soll teilweise im Produktionsprozess verwendet oder über Niederschlagswasserbehandlungsanlagen/Regenrückhaltebecken abgeleitet werden.

Ergebnis:

Dem Vorhaben kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden, wenn nachstehende Belange berücksichtigt werden:

Ausgleichsmaßnahmen:

Bei Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen in Trinkwasserschutzgebieten sind die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu beachten; die Ausgleichsmaßnahmen sind außerdem vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen und dem Betreiber der Wasserversorgung abzusprechen.

Niederschlagswasser:

- Zur Hochwasserprävention und zur Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate ist der Bodenversiegelungsgrad auf das baulich unumgängliche Maß zu beschränken. Dies sollte im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt werden.
- Besonders Parkplätze sowie Gehwege sollten in durchlässiger Bauweise errichtet werden. Weitere Informationen und Anregungen können dem Merkblatt „Regenwasserversickerung – Gestaltung von Wegen und Plätzen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen werden.
- Das anfallende Niederschlagswasser ist vorzugsweise ortsnah und breitflächig über die bewachsene Oberbodenschicht zu versickern. Hierbei wird auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) i. V. m. den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENKW) verwiesen. Die Wasserdurchlässigkeit des Untergrunds sowie der Grundwasserstand müssten vorab geprüft werden. Die Durchführung eines Sicker-test wird empfohlen.
- Niederschlagswasserbehandlungsanlagen und Regenrückhaltebecken sind vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen abzustimmen (sh. Aktenvermerk - Scoping v. 05.08.2021).
- Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar und bedarf unter Umständen einer wasserrechtlichen Erlaubnis (sh. Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in Oberflächengewässer – TREN OG). Der Antrag auf Erlaubnis ist vorab – unter Vorlage ausführlicher Planunterlagen – beim Landratsamt Bad Kissingen – SG 41 Wasserrecht – einzureichen (sh. Anlage Hinweisblatt).
- Einläufe zum Regenwasserkanal (Richtung Oberflächengewässer) sind mit der Plakette (sh. Anlage) zu kennzeichnen.

Dachbegrünung:

- Zur Rückhaltung von Regenwasser sind Flachdächer und bis 15° geneigte Dächer von überdachten Stellplätzen und Garagen mit einer Substratauflage von mind. 12

cm als begrünte Fläche auszubilden und mit gebietsheimischen Wildkräutern zu bepflanzen und so dauerhaft zu erhalten, falls keine anderweitige Nutzung (z.B. PV-Anlagen, -Kollektoren) angedacht sind.

Empfehlungen:

- Zur Schließung von Stoff- und Wasserkreisläufen und des ressourcenorientierten Umgangs mit (Ab-)Wasser sollte der Bauherr bei der Planung über eine Implementierung von Neuartigen Sanitärsystemen (NASS) hingewiesen werden.
- Durch NASS kann der Trinkwasserverbrauch durch effiziente Wassernutzung reduziert werden und das behandelte Abwasser für verschiedene Nutzungen (z.B. Bewässerung, Toilettenspülung etc.) die keine Trinkwasserqualität benötigen, verwendet werden. Zudem ist eine Rückgewinnung an Nährstoffen möglich.

Keller

Außerdem werden Sie gebeten, ein geeignetes Planungsbüro oder einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft zu beauftragen, die die Vorlagen und erforderlichen Unterlagen für Sie erstellen.

Beachten Sie, dass im Genehmigungsverfahren auch das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen beteiligt wird. Reichen Sie Ihre Unterlagen daher bitte frühzeitig ein, damit es nicht zu zeitlichen Verzögerungen kommt.

Zur Beschleunigung des Verfahrens ist es sinnvoll die Antragsunterlagen beim zuständigen Sachbearbeiter zusätzlich in **digitaler** Form einzureichen.

Bedenken Sie bitte, dass die wasserrechtliche Erlaubnis auch eine Voraussetzung für die baurechtliche Zulässigkeit Ihres Vorhabens ist!

Hinweis zu rechtlichen Grundlagen:

Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser:

- in das Grundwasser (TRENGW),
Bek. des StMUG vom 17. Dezember 2008
- in oberirdische Gewässer (TRENOG),
Bek. des StMUG vom 17. Dezember 2008

Verordnung über die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (NWFreiV) vom 1. Januar 2000, in der aktuell gültigen Fassung.

Arbeitsblatt DWA-A 138
Merkblatt DWA-M 153

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)

Landratsamt Bad Kissingen
Fachbereich Wasserrecht

Obere Marktstraße 6
97688 Bad Kissingen

Ansprechpartner:

Sachgebiet Umweltschutz
Tel. 0971/ 801-0
Fax 0971/ 801-3333
poststelle@kg.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag
8 bis 12 Uhr

Montag bis Dienstag
14 bis 16 Uhr

Donnerstag
14 bis 17 Uhr

www.landkreis-badkissingen.de

Bauvorhaben und Niederschlagswas- serbeseitigung

mit Hinweisen
zu Antragsunterlagen

Stand: **08/2022**

Das Landratsamt Bad Kissingen informiert

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,
Sie planen ein Bauvorhaben? Nachfolgende Informationen sollen Ihnen eine Hilfestellung zum Thema „wasserrechtliche Erlaubnis“ geben. Selbstverständlich stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Sachbereich Wasserrecht im Landratsamt Bad Kissingen (siehe Rückseite) jederzeit gerne für Ihre Fragen zur Verfügung.

Ihrem Bauvorhaben wünschen wir gutes Gelingen und viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
Fachbereich Wasserrecht

Für die Beseitigung von Niederschlagswasser (Versickerung in das Grundwasser oder Einleitung in ein Oberflächengewässer) ist in bestimmten Fällen eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, unabhängig davon, ob Sie für Ihr Bauvorhaben eine Baugenehmigung benötigen.

Die erlaubnisfreie Beseitigung von Niederschlagswasser

Sie ist möglich, wenn

- das Niederschlagswasser nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert ist,
- das gesammelte Niederschlagswasser – je nach seiner möglichen Verunreinigung – entsprechend dem Stand der Technik behandelt wird. Insbesondere bei unbeschichteten Kupfer- und Zinkblechdächern über 50 m² ist eine Versickerung über geeigneten, min. 30 cm starken bewachsenen Oberboden oder eine Behandlung in Anlagen mit entsprechender (wasserrechtlicher) Bauartzulassung erforderlich,
- das gesammelte Niederschlagswasser nicht von Flächen stammt, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Ausnahme: ausschließlich Kleingebinde mit max. 20 l Volumen),
- pro Einleitungs-/Versickerungsstelle max. 1.000 m² befestigte Fläche angeschlossen sind,
- außerhalb von Wasserschutzgebieten.

zusätzliche Anforderungen für eine erlaubnisfreie Beseitigung bei

Versickerung:

- Das gesammelte Niederschlagswasser ist grundsätzlich breitflächig über belebten Oberboden zu versickern. Soweit dies aus Platzgründen nicht möglich sein sollte, ist eine Versickerung über Rigolen anzustreben. Die Sohle einer Versickerungsanlage darf nicht tiefer als 5 m unter Geländeoberkante liegen und muss einen Mindestabstand von 1 m zum Mittelwert der jahreshöchsten Grundwasserstände haben. Wenn dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, ist eine Behandlung entsprechend den Anforderungen für Karstgebiete erforderlich. Diese Sonderregelung bedarf jedoch einer Ausnahmegenehmigung nach NwFreiV und gilt nur bei gering belastetem Niederschlagswasser und hochdurchlässigen Böden mit großräumigen Grundwasserleitern soweit der Mindestabstand zum Mittelwert der jahreshöchsten Grundwasserstände (MHGW) nicht weniger als 50 cm beträgt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Anwendung der Sonderregelung die Versickerungsleistung bei sehr hohen Grundwasserständen eingeschränkt sein kann.
- Bei Umschlagflächen in Gewerbe- und Industriebetrieben ist eine Versickerung über unterirdische Anlagen nicht zulässig. Hier darf das gesammelte Niederschlagswasser erlaubnisfrei nur über geeignete Mulden und Flächen mit beliebigem Oberboden versickert werden.
- Eine Versickerung auf Altlast- oder Altlastverdachtsflächen und in Wasserschutzgebieten ist nicht zulässig!

Einleitung in Oberflächengewässer:

- auf 1.000 m Gewässerlänge dürfen insgesamt max. 5.000 m² befestigte Fläche angeschlossen sein; bei Teichen und Seen darf die Wasseroberfläche nicht kleiner als 1/5 der insgesamt angeschlossen Fläche sein.
- Einleitungen in Badeseen, Naturschutzgebieten, Schilf- und Röhrichtbeständen, Quellen und deren unmittelbarer Umgebung oder der engeren Schutzzone von Wasserschutzgebieten sind unzulässig!

Nähere Ausführungen sind der TRENQ bzw. TRENQW mit NwFreiV zu entnehmen (s. Rückseite). Der vorbeugende Hochwasserschutz strebt immer eine weitestgehende Versickerung bzw. Rückhaltung des Niederschlagswassers in Mulden oder Rigolen an!

Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer ist daher grundsätzlich nur zulässig, soweit eine Versickerung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfolgen kann.

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis

Hierfür bittet Sie der zuständige Fachbereich Wasserrecht im Landratsamt (siehe Rückseite) folgende Unterlagen in vierfacher Ausführung einzureichen:

- Beschreibung der vorgesehenen Entwässerung, Bauzeichnungen m. Schnitten der Versickerungs-, Rückhalte- und Behandlungsanlagen etc. samt Vermessung und Bezug zum MHGW $M \geq 1:100$, Detailpläne $M 1:50$ oder $M 1:25$,
- Bewertung zur Niederschlagswasserbehandlung gemäß Merkblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA-M 153),
- Bemessung der Versickerungs- bzw. Rückhalteanlagen entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 138 (Hinweis: Als Bemessungshäufigkeit ist hierbei $n = 0,2/a$ anzusetzen),
- Lageplan $M=1:1.000/1:5.000$ mit Einzeichnung der Leitungsführung sowie Angabe der Flurnummer des Grundstücks auf dem die Benutzungsanlage/Einleitungsrichtung installiert wird sowie Angabe der exakten Koordinaten (ETRS89/UTM) für die Einleitungsstelle. Bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ist die voraussichtliche Versickerungsfläche möglichst zu kennzeichnen (z. B. durch Schraffierung) und das Ende der Leitungsführung (z. B. eines Entwässerungsgrabens) mit Angabe der exakten Koordinaten (ETRS89/UTM) entsprechend darzustellen mit Angabe der Flur-Nummern incl. Leitungsführung und
- Übersichtsplan $M= 1:25.000$.



- Grund Alu-farblos
- Druck Rot B (nach Algra-Farbkarte)
- Druck Blau D (nach Algra-Farbkarte)
- Druck Schwarz

| | | | | |
|--------------------------------|--|--|--|---------------------------|
| | | 2 | | |
| | | 1 | AlMg1 1/2 hart (EN 5005E/55HX) 1.0 mm /U | |
| Stückzahl | Gegenstand und Dimension | Pos. | Werkstoff | Gew.p.St. |
| | Allgemeintoleranzen für Längen- und Tiefenmasse (SN 258 440) | | | Zchng.-Nr. Norm-Nr. |
| Genauigkeitsgrad | Nennmasse (mm) | VSA_Rondellen ø 95,0 / Deutsch | | Massstab |
| | Abmasse (mm) | | | % |
| F (fein) | — | | | |
| m (mittel) | ± 2.0 | | | Gezeichnet: 22.03.19 ij |
| g (grob) | ± 4.0 | | | Gesehen: 22.03.19 EiP |
| Ansicht frontseitig | | VSA Europastrasse 3 8152 Glattbrugg SCHWEIZ | | Revidiert: 26.03.19 ij |
| ALGRA 5634 Merenschwand | | | | Revidiert: |
| | | | | 160941 |



REGIONALER PLANUNGSVERBAND MAIN-RHÖN

Regionaler Planungsverband Main-Rhön
Landratsamt Bad Kissingen – Postfach 18 20 – 97685 Bad Kissingen

Per E-Mail

Bautechnik-Kirchner
Raiffeisenstr. 4
97714 Oerlenbach

5

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht vom
Sachgebiet
Unsere Zeichen
Kontakt
Telefonnummer
Faxnr.
E-Mail-Adresse
Datum

DHe/SB
13.07.2023
Regionaler Planungsverband
RPV-616
Tobias Seufert
0971/801-4090
0971/801-774090
rpv@kg.de
09.08.2023

Markt Schondra (Bad Kissingen)

Aufstellung des Bebauungsplanes "Schildeck III" im Marktgemeindeteil Schildeck mit 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Schondra, frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB Regionalplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplänen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, Grundsätze zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schildeck III“ im Marktgemeindeteil Schildeck sowie die korrespondierende 8. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes soll die planerischen Voraussetzungen schaffen für den Neubau einer Produktionsstätte für ökologische, torffreie Erden, inklusive Verwaltungs- und Sozialräumen sowie Außenlagerflächen. Die bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zwischen der A7 und der B 286 sollen als „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO ausgewiesen werden (Größe rd. 9,42 ha).

1. Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Bayerische Rhön innerhalb des Naturparks Bayerische Rhön, was in den Planunterlagen auch thematisiert wird. Der Antrag zur erforderlichen Teilumlegung des Landschaftsschutzgebiets (Herausnahme Bebauungsplanbereich

„Schildeck III“) wurde gem. den Planunterlagen bereits an das Landratsamt Bad Kissingen gestellt.

Aus regionalplanerischer Sicht ist der Planbereich zwischen Autobahn A7 und Bundesstraße B286 direkt an der Anschlussstelle Bad Brückenau/Wildflecken und in Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes als gewerbliche Baufläche geeignet. Der Ausgleich des Verlustes von LSG-Flächen durch Neuausweisungen an anderen Stellen und Kompensationsmaßnahmen ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde nach der Bebauungsplanbegründung bereits abgestimmt.

Aus regionalplanerischer Sicht werden in dieser Hinsicht keine Einwände gegen die Planung im LSG erhoben.

2. Vorschlagstrassenkorridor Fulda-Main-Leitung

Das Vorhaben liegt im Vorschlagstrassenkorridor der Fulda-Main-Leitung (Trassenkorridorsegment-Nr.: B30b), was in den Planunterlagen nicht thematisiert wird.

Die Fulda-Main-Leitung soll ab 2031 als 380-kV-Wechselstromleitung die Umspannwerke Mecklar und Dipperz in Hessen mit dem Umspannwerk Bergheinfeld/West in Bayern verbinden.

2021 hat TenneT den Antrag auf Bundesfachplanung gestellt. Damit startete die Genehmigungsphase für das Projekt. Während der aktuell laufenden Bundesfachplanung suchen die Bundesnetzagentur sowie TenneT gemeinsam mit Bürger:innen, Verbänden, Behörden und Politiker:innen aus mehreren Varianten einen möglichen Korridor für diese Leitung. Am Ende dieser Korridorsuche steht ein finaler 1.000 Meter breiter Korridor fest. Dieser wird von der Bundesnetzagentur nach Prüfung aller Ergebnisse und Anhörung aller Einwände festgelegt. Innerhalb des 1.000 m breiten Korridors wird im folgenden Planfeststellungsverfahren der genaue Leitungsverlauf geplant. Aktuelle Informationen zum Projekt finden Sie auf den Seiten der Bundesnetzagentur (BNetzA) unter Netzausbau Leitungsvorhaben 17:

<https://www.netzausbau.de/vorhaben17b>

In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Festlegungen des LEP sowie RP3 zu nennen:

Gem. Ziel 6.1.1 (Sichere und effiziente Energieversorgung) LEP ist die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher.

Gem. Grundsatz BX 2 RP3 ist zur Sicherstellung einer ausreichenden Elektrizitätsversorgung das Netz der Stromverteilungsanlagen wo erforderlich zu ergänzen.

Die Bundesnetzagentur sowie der Vorhabensträger TenneT sind daher, falls noch nicht geschehen, am Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Hartmann', written in a cursive style.

Hartmann
Geschäftsstelle RPV



Regierung von Unterfranken • 97064 Würzburg

Bautechnik-KIRCHNER
Planungsbüro für Bauwesen
Raiffeisenstraße 4

97714 Oerlenbach - Ebenhausen

Per E-Mail an
s.breun@bautechnik-kirchner.de

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom

13.07.2023

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
24-8314.1302-21-22-2 (BP)
24-8314.1302-21-6-18 (FP)

Herr Golsch



6

| | | | |
|-----------------|-----------------|---------|------------|
| Telefon (09 31) | Telefax (09 31) | Zi.-Nr. | Datum |
| 380-1387 | 380-2387 | H 390 | 07.08.2023 |

uwe.golsch@reg-ufr.bayern.de

Markt Schondra (Bad Kissingen) Aufstellung des Bebauungsplanes "Schildeck III" im Marktgemeindeteil Schildeck mit 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Schondra, frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB Landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, Grundsätze zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schildeck III“ im Marktgemeindeteil Schildeck sowie die korrespondierende 8. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes soll die planerischen Voraussetzungen schaffen für den Neubau einer Produktionsstätte für ökologische, torffreie Erden, inklusive Verwaltungs- und Sozialräumen sowie Außenlagerflächen. Die bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zwischen der A7 und der B 286 sollen als „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO ausgewiesen werden (Größe rd. 9,42 ha).

| | | | | | |
|---|--|--|--|--------------------------|--|
| Postfachadresse | Hausadresse | Dienstgebäude | Telefon | (09 31) 3 80 - 00 | Sie erreichen uns in den Kernzeiten |
| Regierung von Unterfranken Postfach 63 49 97013 Würzburg | Regierung von Unterfranken Peterplatz 9 97070 Würzburg | H = Peterplatz 9 S = Stephanstraße 2 G = Georg-Eydel-Str. 13 A = Albert-Einstein-Str. 1 Hö = Hörleingasse 1 AN = Alfred-Nobel-Str. 20 | Fax E-Mail poststelle@reg-ufr.bayern.de Internet http://www.regierung.unterfranken.bayern.de | (09 31) 3 80 - 22 22 | Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr Fr 8:30 - 12:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung |
| Bankverbindung BIC: BYLADEMM IBAN: DE7570050000001190315 | Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5 Haltestelle Neubastraße | | | | |

1. Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Bayerische Rhön innerhalb des Naturparks Bayerische Rhön, was in den Planunterlagen auch thematisiert wird. Der Antrag zur erforderlichen Teilumlegung des Landschaftsschutzgebiets (Herausnahme Bebauungsplanbereich „Schildeck III“) wurde gem. den Planunterlagen bereits an das Landratsamt Bad Kissingen gestellt.

Aus landesplanerischer Sicht ist der Planbereich zwischen Autobahn A7 und Bundesstraße B286 direkt an der Anschlussstelle Bad Brückenau/Wildflecken und in Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes als gewerbliche Baufläche geeignet. Der Ausgleich des Verlustes von LSG-Flächen durch Neuausweisungen an anderen Stellen und Kompensationsmaßnahmen ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde nach der Bebauungsplanbegründung bereits abgestimmt.

Aus raumordnerischer Sicht werden in dieser Hinsicht keine Einwände gegen die Planung im LSG erhoben.

2. Vorschlagstrassenkorridor Fulda-Main-Leitung

Das Vorhaben liegt im Vorschlagstrassenkorridor der Fulda-Main-Leitung (Trassenkorridorsegment-Nr.: B30b), was in den Planunterlagen nicht thematisiert wird.

Die Fulda–Main-Leitung soll ab 2031 als 380-kV-Wechselstromleitung die Umspannwerke Mecklar und Dipperz in Hessen mit dem Umspannwerk Bergheinfeld/West in Bayern verbinden.

2021 hat TenneT den Antrag auf Bundesfachplanung gestellt. Damit startete die Genehmigungsphase für das Projekt. Während der aktuell laufenden Bundesfachplanung suchen die Bundesnetzagentur sowie TenneT gemeinsam mit Bürger:innen, Verbänden, Behörden und Politiker:innen aus mehreren Varianten einen möglichen Korridor für diese Leitung. Am Ende dieser Korridorsuche steht ein finaler 1.000 Meter breiter Korridor fest. Dieser wird von der Bundesnetzagentur nach Prüfung aller Ergebnisse und Anhörung aller Einwände festgelegt. Innerhalb des

1.000 m breiten Korridors wird im folgenden Planfeststellungsverfahren der genaue Leitungsverlauf geplant. Aktuelle Informationen zum Projekt finden Sie auf den Seiten der Bundesnetzagentur (BNetzA) unter Netzausbau Leitungsvorhaben 17: <https://www.netzausbau.de/vorhaben17b>
In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Festlegungen des LEP sowie RP3 zu nennen:

Gem. Ziel 6.1.1 (Sichere und effiziente Energieversorgung) LEP ist die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher.

Gem. Grundsatz BX 2 RP3 ist zur Sicherstellung einer ausreichenden Elektrizitätsversorgung das Netz der Stromverteilungsanlagen wo erforderlich zu ergänzen.

Die Bundesnetzagentur sowie der Vorhabensträger TenneT sind daher, falls noch nicht geschehen, am Verfahren zu beteiligen.

3. Hinweise

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Golsch

17. Juli 2023

Sabrina Breun

Von: Seidl, Uwe (WWA-KG) <Uwe.Seidl@wwa-kg.bayern.de>
Gesendet: Montag, 17. Juli 2023 10:55
An: Sabrina Breun
Betreff: AW: Aufstellung des Bebauungsplanes "Schildeck III" im Marktgemeindeteil Schildeck mit 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Schondra, frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Breun,

7

wir sichteten die Planunterlagen der o.g. Bauleitplanverfahren. Anlass für die Bauleitplanung ist der geplante Neubau einer Produktionsstätte für ökologische, torffreie Erden, inklusive Verwaltungs- und Sozialräumen sowie Außenlagerflächen, auf bisher landwirtschaftliche genutzten Grundstücken zwischen der Autobahn A 7 und der Bundesstraße B 286. Die überplante Fläche liegt außerhalb südlich des Heilquellenschutzgebietes der Brunnen in Bad Kissingen und Bad Bocklet und des Trinkwasserschutzgebiet Römershag. Die im Erläuterungsbericht beschriebene Ver- und Entsorgung (Trinkwasser, Abwasser) entspricht grundsätzlich den wasserwirtschaftlichen Vorgaben. Die Beseitigung und Behandlung des anfallenden Niederschlagswasser auf der überplanten Fläche bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung. Wir bitten dies mit dem Landratsamt Bad Kissingen abzustimmen.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen kann den beiden o. g. Bauleitplanverfahren zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Seidl
Baudirektor

Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
Kurhausstrasse 26
97688 Bad Kissingen

Tel.: +49 (971) 8029 -146
Fax: +49 (971) 8029 -283
mail: uwe.seidl@wwa-kg.bayern.de

Von: Sabrina Breun <s.breun@bautechnik-kirchner.de>

Gesendet: Donnerstag, 13. Juli 2023 11:02

An: bauleitplanung@kg.de; rpv@kg.de; Poststelle Unterfranken (Reg UFr) <poststelle@reg-ufr.bayern.de>; Poststelle (WWA-KG) <Poststelle@wwa-kg.bayern.de>; Poststelle (StBA Schweinfurt) <poststelle@stbasw.bayern.de>; Poststelle (ADBVG KG) <poststelle@adbv-kg.bayern.de>; Poststelle (LFD) <Poststelle@blfd.bayern.de>; wuerzburg@bayerischerbauernverband.de; AELF-NS-poststelle (aelf-ns) <poststelle@aelf-ns.bayern.de>; Poststelle (ALE Unterfranken) <poststelle@ale-ufr.bayern.de>; pti-14-WUe.Ti-NI-Sued@telekom.de; fuchsstadt@bayernwerk.de; koordinationsanfragen.de@vodafone.com; leitungsanskunft@pledoc.de; stadtwerke@stw-brk.de; IHK Würzburg-Schweinfurt <info@wuerzburg.ihk.de>; info@biv.bayern; unterfranken@hv-bayern.de; HWK Würzburg für Unterfranken <info@hwk-ufr.de>; Bergamt (Reg Oberfranken) <bergamt@reg-ofr.bayern.de>; Luftamt, Nordbayern (RMFR) <Nordbayern.Luftamt@reg-mfr.bayern.de>; nordbayern@autobahn.de; Bad Brückenau, poststelle (vgem-bad-brueckenau) <poststelle@vgem-bad-brueckenau.de>; Zeitlofs, poststelle (m-zeitlofs) <poststelle@markt-zeitlofs.de>

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes "Schildeck III" im Marktgemeindeteil Schildeck mit 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Schondra, frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,



Staatliches Bauamt Schweinfurt
Postfach 42 20 • 97410 Schweinfurt

1. Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau
Sinnastraße 14 a
97769 Bad Brückenau

8

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Planungsbüro Bautechnik Kirchner
DHe/SB
13.07.2023

Unser Zeichen
S 22 – 4622

Bearbeiter
Herr Lux
Zl. 1.69

Schweinfurt, 24.08.2023
☎ 09721-203-175
☎ 09721-203-402
poststelle@stbasw.bayern.de

Markt Schondra

- Aufstellung des Bebauungsplanes „Schildeck III“
- 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Schondra

Stellungnahme der Straßenbauverwaltung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

unserer Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanung der Marktgemeinde Schondra liegt der Vorentwurf des Ingenieurbüros Bautechnik Kirchner vom 25.04.2023 mit Begründung zugrunde.

Die Anlage neuer, direkter Zufahrten zur Bundesstraße 286 wird – auch während der Bauzeit – von der Straßenbauverwaltung nicht gestattet. An der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereiches zur Bundesstraße 286 muss daher jede Möglichkeit einer Zufahrt zur Bundesstraße planungsrechtlich unterbunden werden. Dafür ist die nordöstliche Grenze des Geltungsbereiches durchgängig zur Bundesstraße 286 hin im Bebauungsplanvorentwurf mit dem Zeichen „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ nach der aktuellen Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 zu versehen.

Eine indirekte Anbindung des Plangebietes an den Knotenpunkt B286/Autobahn-auffahrt/Pendlerparkplatz bedarf noch einer expliziten Zustimmung der Straßenbauverwaltung. Diese ist separat beim Staatlichen Bauamt Schweinfurt einzuholen.

Die Straßenbauverwaltung benötigt vom Vorhabensträger für den Fall, dass eine indirekte Anbindung an den Knotenpunkt B286/Autobahnauffahrt/Pendlerparkplatz weiterverfolgt werden soll, ein Verkehrsgutachten mit Überprüfung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes B286/Autobahnauffahrt/Pendlerparkplatz nach dem HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen).

Da bei indirekter Anbindung des Plangebietes an den Knotenpunkt B286/Autobahnauffahrt/Pendlerparkplatz aufgrund der veränderten Verkehrsart und der veränderten Verkehrsmengen eine Umgestaltung des Knotenpunktes (z.B. Kreisverkehr oder Lichtsignalanlage) erforderlich werden kann, ist die Anbindung an den Knotenpunkt seitens des Vorhabensträgers in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung zu überprüfen und planerisch aufzuarbeiten. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Kosten, die hiermit zusammenhängen, vom Vorhabensträger gemäß § 7a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz zu tragen sind.

Solange das oben genannte Verkehrsgutachten und die oben genannte Planung des Knotenpunktes nicht vorliegen, und die Straßenbauverwaltung nicht ausdrücklich einer indirekten Anbindung des Plangebietes an den Knotenpunkt B286/Autobahnauffahrt/Pendlerparkplatz zugestimmt hat, darf im Bebauungsplanvorentwurf eine Anbindung des Plangebietes an den bestehenden Flurweg, der zum Knotenpunkt B286/Autobahnauffahrt/Pendlerparkplatz führt, nicht mit dem Planzeichen „Einfahrtbereich“ dargestellt werden.

Lichtquellen im Plangebiet dürfen nur in einer den Verkehr nicht negativ beeinträchtigenden Art und Weise errichtet werden. Lichtquellen im Plangebiet dürfen nicht auf den Verkehr auf der Bundesstraße 286 gerichtet sein.

Mit freundlichen Grüßen



Lux
TA, Dipl.-Ing.



BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Bautechnik Kirchner
Planungsbüro für Bauwesen
Raiffeisenstraße 4
97714 Oerlenbach

9

| IHR ZEICHEN | IHRE NACHRICHT VOM | UNSERE ZEICHEN | DATUM |
|-------------|--------------------|------------------|------------|
| | | P-2023-3638-1_S1 | 13.07.2023 |

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Markt Schondra, Lkr. Bad Kissingen: Aufstellung des Bebauungsplans "Schildeck III"
und 8. Änderung des Flächennutzungsplans**

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Matthias Merkl

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere

Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.



**Bayerischer
Bauernverband**

**Hauptgeschäftsstelle
Unterfranken**

Bayerischer Bauernverband · Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
Werner-von-Siemens-Straße 55 a · 97076 Würzburg

Bautechnik Kirchner
Raiffeisenstraße 4
97714 Oerlenbach
mail@bautechnik-kirchner.de

Ansprechpartner: Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
Telefon: 0931 2795-621
Telefax: 0931 2795-660
E-Mail: [Unterfranken@
BayerischerBauernVerband.de](mailto:Unterfranken@BayerischerBauernVerband.de)

Datum: 22. August 2023

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
DHe/SB

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
602 081 Kö/gr

**Aufstellung des Bebauungsplanes "Schildeck III" im Marktgemeindeteil Schildeck mit
8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Schondra**
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme

10

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Bauernverband nimmt wie folgt zur oben genannten Planung Stellung:

Die Planung konkurriert gegebenenfalls mit der Fulda Main Leitung 380 kV Freileitung. Der Flächennutzungs- und Bebauungsplan ist zurückzunehmen, wenn aufgrund der Fulda Main Leitung kein Baurecht erteilt werden kann.

Für die Netto-GE Fläche von 9,4 ha erscheinen knapp über sechs Hektar Ausgleichsfläche sehr hoch. Wieso wird die Grünfläche mit 2,6 ha im Geltungsbereich 1 als Eingriffsfläche bezeichnet und daraus eine Ausgleichserfordernis errechnet? Eigentlich sind es so 8,6 ha Ausgleich für 9,4 ha Gewerbefläche.

Zudem wäre zu prüfen, ob der Ausgleich unter Anwendung der Wertpunkte aus der Bayerischen Kompensationsverordnung nicht niedriger wäre, weil die AE Flächen erheblich aufgewertet werden und die auszugleichende Fläche mit intensivem Acker nur 2 Wertpunkte als Ausgangswert hat. Bei annähernd gleicher Ausgleichsfläche zu Eingriffsfläche bedeutet dies nur eine Aufwertung auf den Ausgleichsflächen von knapp über 2 Wertpunkten. Das ist mit Sicherheit nicht der Fall.

.../2

Bayerischer Bauernverband · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Werner-von-Siemens-Straße 55 a · 97076 Würzburg · Telefon 0931 2795-600 · Telefax 0931 2795-660
Unterfranken@BayerischerBauernVerband.de · www.BayerischerBauernVerband.de · Steuernummer:

143/241/01099

VR-Bank Würzburg · Konto 6 090 460 · BLZ 790 900 00 · IBAN: DE54 7909 0000 0006 0904 60 · BIC: GENO DE
F1 WU1

Die beschriebenen Aufwertungen zu Streuobst und Wildobst, zu Blühflächen und Brache für die Feldlerche, der Extensivierung von Grünland auch am Gewässer, Umgestaltung am Gewässer (Flurbach), Heckenpflanzung und Magerrasenentwicklung ergibt mit hoher Wahrscheinlichkeit mehr Wertpunkte als zwei je Quadratmeter und damit insgesamt weniger Flächeninanspruchnahme für Ausgleich.

Wir bitten dies zu prüfen und umzusetzen, um nicht unnötig Fläche über Ausgleich zu verlieren.

Mit freundlichen Grüßen



Eugen Köhler
Bezirksgeschäftsführer

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Bad Neustadt a.d. Saale
mit Landwirtschaftsschule**



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt a.d. Saale
Otto Hahn Str. 17, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale

Bautechnik - Kirchner
Plangsbüro für Bauwesen
Raiffeisenstr. 4

97714 Oerlenbach

Per mail



Name
Wolfgang Klein
Telefon
09771 / 6102 - 1241
Telefax
09771 - 6102 - 1500
E-Mail
wolfgang.klein@aelf-ns.bayern.de

11

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
DHe/SB vom13.07.2023

Unser Zeichen
L-2.2-4612-62-3-49

Bad Neustadt a.d. Saale
24.08.2023

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Schildeck III“ im Marktgemeindeteil Schildeck
8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Schondra, Lks. KG, Ufr.**
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange an der
Bauleitplanung (§4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Vorhaben nimmt das AELF NES wie folgt Stellung:

1. Die Ausgleichsfläche „A1“ als interne Ausgleichsfläche hat einen Anteil von lediglich 3,6 % an den Gesamtausgleichsflächen. Wir regen hier an den Flächenanteil der internen Flächen wenn möglich zu erhöhen.
2. Bei den geplanten Pflanzmaßnahmen sollten die Bewirtschafter der Flächen frühzeitig mit einbezogen werden, damit eine sinnvolle Bewirtschaftung/Pflege dieser Flächen auch weiterhin möglich bleibt. Weiterhin sollten die aktuellen Bewirtschafter für ihre weitere betriebliche Planung möglichst frühzeitig darüber informiert werden, ab wann die Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen benötigt werden.
3. Eine landwirtschaftliche Produktion sollte auf allen Ausgleichsflächen weiterhin möglich bleiben.

Mit freundlichen Grüßen
Gez.
Wolfgang Klein

Seite 1 von 1



Bayernwerk Netz GmbH, Industriestr. 6, 97727 Fuchsstadt

Bautechnik Kirchner
Raiffeisenstraße 4
97714 Oerlenbach - Ebenhausen

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Fuchsstadt
Industriestr. 6
97727 Fuchsstadt
www.bayerwerk-netz.de

13

Markt Schondra
8. Änderung des Flächennutzungsplanes
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Ansprechpartner
Andreas Bauer
Netzbau Fuchsstadt
T 0 97 32-88 87-2 31
F 0 97 32-88 87-1 92
andreas.bauer
@bayerwerk.de

Zu Ihrem E-Mail vom 13.07.2023, Ihr Zeichen: DHe/SB

Datum
22. August 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Benachrichtigung über die Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes.

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befinden sich keine 20-kV-Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH. Unsere am Rand des Geltungsbereiches verlaufenden Niederspannungskabel haben wir zu Ihrer Information im beigefügten Lageplan farblich dargestellt. Der Schutzzonenbereich unserer Versorgungsleitungen beträgt **1,0 m** beiderseits der Leitungssachse.

Gegen die Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Bayernwerk Netz GmbH keine Einwände, wenn hierdurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur elektrischen Erschließung des Gewerbegebietes wird die Errichtung einer neuen Transformatorenstation erforderlich. Hierfür bitten wir Sie, uns eine entsprechende Fläche von 25 m² für den Bau und Betrieb einer Trafostation in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen. Der Standort ist vorab mit uns abzustimmen.

Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin an Aufstellungen bzw. Änderungen von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen.

Freundliche Grüße

Sitz: Regensburg
Amtsgericht Regensburg
HRB 9476

Bayernwerk Netz GmbH

Geschäftsführer
Gudrun Alt
Dr. Joachim Kabs
Robert Pflügl

Christoph Bold
i. V. Digital unterschrieben
von Christoph Bold
Datum: 2023.08.22
19:07:32 +02'00'

Andreas Bauer
i. A. Digital unterschrieben
von Andreas Bauer
Datum: 2023.08.22
13:52:20 +02'00'


Netzauskunft

 Telefon 0201/36 59 - 500
 E-Mail netzauskunft@pledoc.de

PLEdoc GmbH Postfach 12 02 55 45312 Essen

Bautechnik-KIRCHNER
Sabrina Breun
Raiffeisenstraße 4
97714 Oerlenbach - Ebenhausen
14

 zuständig Britta Hansen
 Durchwahl 0201 3659-221

| | | | | |
|-------------|--------------------|------------|---------------|------------|
| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Anfrage an | unser Zeichen | Datum |
| DHe/SB | 13.07.2023 | PLEdoc | 20230800303 | 11.08.2023 |

Aufstellung des Bebauungsplanes "Schildeck III" im Marktgemeindeteil Schildeck mit 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Schondra; Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Tabelle der betroffenen Anlagen:

| lfd. Nr. | Eigentümer | Leitungstyp | Status | Leitungsnr. | DN | Blatt | Schutzstreifen | Beauftragter |
|----------|------------------|---------------------------------|------------|-------------|------|-----------|----------------|---|
| 1 | Open Grid Europe | Ferngasleitung mit Begleitkabel | in Betrieb | RG055000000 | 700 | 151 & 152 | 10 m | Andreas Härtschnitz 09365/804-00 Rimpar |
| 2 | | Ferngasleitung mit Begleitkabel | in Betrieb | RG455000000 | 1000 | 151 & 152 | 10 m | |

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Die von Ihnen zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir gesichtet und ausgewertet.

Den Unterlagen entnehmen wir, dass der Markt Schondra die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schildeck III“ sowie die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen hat um die planungsrechtlichen Voraussetzung für einen geplanten Neubau einer Produktionsstätte für ökologische, torffreie Erden, inklusive Verwaltungs- und Sozialräumen sowie Außenlagerflächen neben der Autobahn A7 im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet Schildeck II zu schaffen.

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

 PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
 Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de
 Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr DE 170738401

 Zertifikatsnummer
 45326/10-22

 Zertifiziert nach
 DIN EN ISO 9001:2015

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen teilen Sie uns unter Punkt 3.5 Auswahl geeigneter Ausgleichsflächen und 3.6 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich der Begründung des Bebauungsplanes mit, das extern 9 Ausgleichsflächen festgesetzt werden.

Innerhalb der Ausgleichsfläche A8 (Extensivierung von Intensiv-Grünland, Biotopschaffung) Gemarkung Zeitlofs, Fl.Nr. 720 verlaufen die eingangs aufgeführten Ferngasleitungen in einem jeweils 10 m breiten Schutzstreifen (5 m beiderseits der Leitungsachse).

Wir haben die Leitungsverläufe in den Entwurfsplan grafisch übernommen und entsprechend beschriftet. Wir bitten Sie, die Leitungstrasse incl. Schutzstreifen, anhand der beigefügten Bestandsunterlagen in das Original-Planwerk zu übernehmen und in der Zeichenerklärung sowie in der Begründung / Umweltbericht zum Bebauungsplan entsprechend zu erläutern. Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Beachten Sie bitte, dass sich die Höhenangaben in den Längenschnitten auf den jeweiligen Zeitpunkt der Leitungsverlegung beziehen und zwischenzeitliche Änderungen des Geländeneiveaus nicht nachgetragen worden sind.

Die Leitungsbetreiberin ist aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW – Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten.

Hinsichtlich der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen weisen wir darauf hin, dass sich bei diesen Maßnahmen keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Ferngasleitung sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben dürfen. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.

Dieses gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb der Leitungsschutzstreifen. Zum Schutz der Leitungen führt der Instandhalter im regelmäßigen Abstand eine Pflege (Mahd) der Schutzstreifen durch, um Beschädigungen durch Baum- und Gehölzbewuchs vorzubeugen.

Um eine ungehinderte Entwicklung der Flächen für die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu gewährleisten, empfehlen wir daher, diese nur außerhalb der Schutzstreifenflächen anzulegen

Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.

Wir möchten Sie bitten, uns als Vertreter der OGE, als Träger öffentlicher Belange, am weiteren Verfahren zu beteiligen

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH

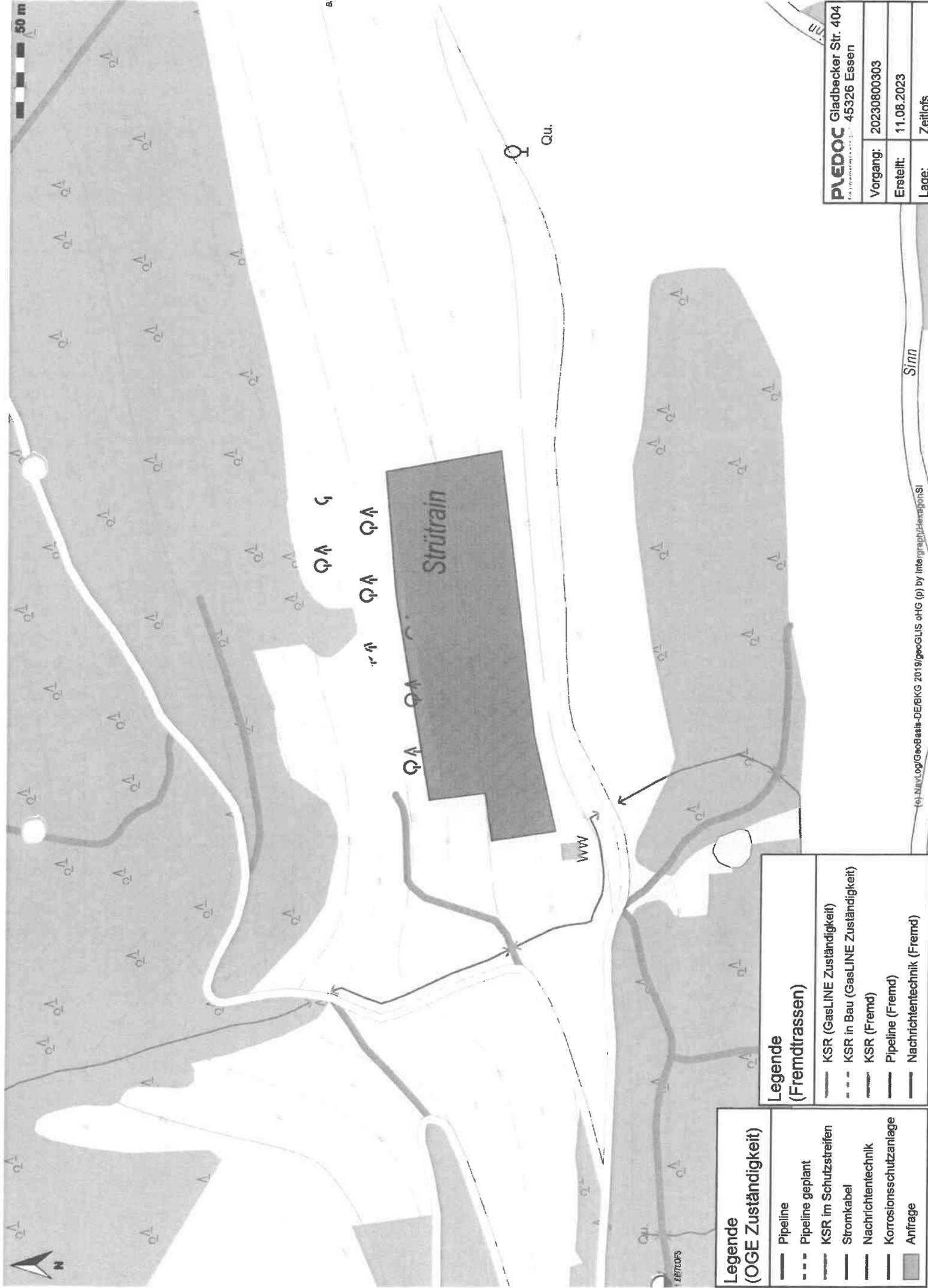
- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

Anlagen
Planunterlagen
Merkblätter

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



50 m



Strütrain

WW

Qu.

(c) NAVI Log/GeoBasis-DE/BKG 2019/GeoGLIS oHG (p) by intergraph/Hexagon/SI

Sinn

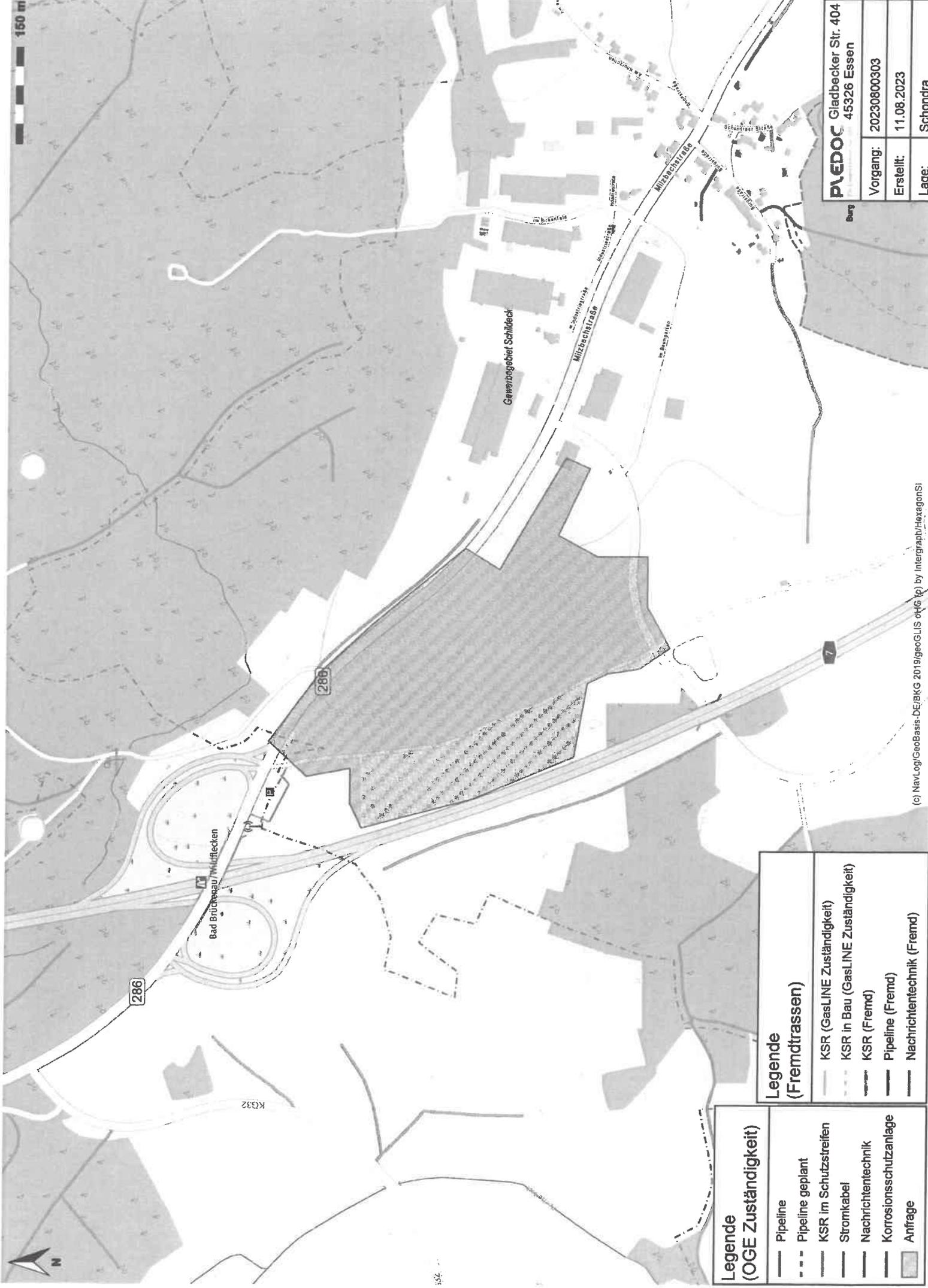
Legende (OGE Zuständigkeit)

| | |
|--|------------------------|
| | Pipeline |
| | Pipeline geplant |
| | KSR im Schutzstreifen |
| | Stromkabel |
| | Nachrichtentechnik |
| | Korrosionsschutzanlage |
| | Anfrage |

Legende (Fremdtrassen)

| | |
|--|------------------------------------|
| | KSR (GasLINE Zuständigkeit) |
| | KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit) |
| | KSR (Fremd) |
| | Pipeline (Fremd) |
| | Nachrichtentechnik (Fremd) |

| | |
|--|-------------|
| PLEDOC Gladbecker Str. 404 45326 Essen | |
| Vorgang: | 20230800303 |
| Erstellt: | 11.08.2023 |
| Lage: | Zeitlofs |



150 m

| | |
|--|-------------|
| PIEDOC Gladbecker Str. 404 45326 Essen | |
| Vorgang: | 20230800303 |
| Erstellt: | 11.08.2023 |
| Lage: | Schondra |

| Legende (OGE Zuständigkeit) | |
|-----------------------------|------------------------|
| — | Pipeline |
| - - - | Pipeline geplant |
| — | KSR im Schutzstreifen |
| — | Stromkabel |
| — | Nachrichtentechnik |
| — | Korrosionsschutzanlage |
| ■ | Anfrage |

| Legende (Fremdtrassen) | |
|------------------------|------------------------------------|
| — | KSR (GasLINE Zuständigkeit) |
| - - - | KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit) |
| — | KSR (Fremd) |
| — | Pipeline (Fremd) |
| — | Nachrichtentechnik (Fremd) |

(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGULS oGtE (p) by Intergraph/HexagonSI

100 m



| Legende (OGE Zuständigkeit) | |
|-----------------------------|------------------------|
| | Pipeline |
| | Pipeline geplant |
| | KSR im Schutzstreifen |
| | Stromkabel |
| | Nachrichtentechnik |
| | Korrosionsschutzanlage |
| | Anfrage |

| Legende (Fremdtrassen) | |
|------------------------|------------------------------------|
| | KSR (GasLINE Zuständigkeit) |
| | KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit) |
| | KSR (Fremd) |
| | Pipeline (Fremd) |
| | Nachrichtentechnik (Fremd) |

(c) NavLog/GeoBase-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/AlagonSt

| | |
|---|-------------|
| PLEDOC Gladbecker Str. 404 <small>Entwicklungs- u. s. 45326 Essen</small> | |
| Vorgang: | 20230800303 |
| Erstellt: | 11.08.2023 |
| Lage: | Schondra |

100 m



| Legende (OGE Zuständigkeit) | |
|-----------------------------|------------------------|
| | Pipeline |
| | Pipeline geplant |
| | KSR im Schutzstreifen |
| | Stromkabel |
| | Nachrichtentechnik |
| | Korrosionsschutzanlage |
| | Anfrage |

| Legende (Fremdtrassen) | |
|------------------------|------------------------------------|
| | KSR (GasLINE Zuständigkeit) |
| | KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit) |
| | KSR (Fremd) |
| | Pipeline (Fremd) |
| | Nachrichtentechnik (Fremd) |

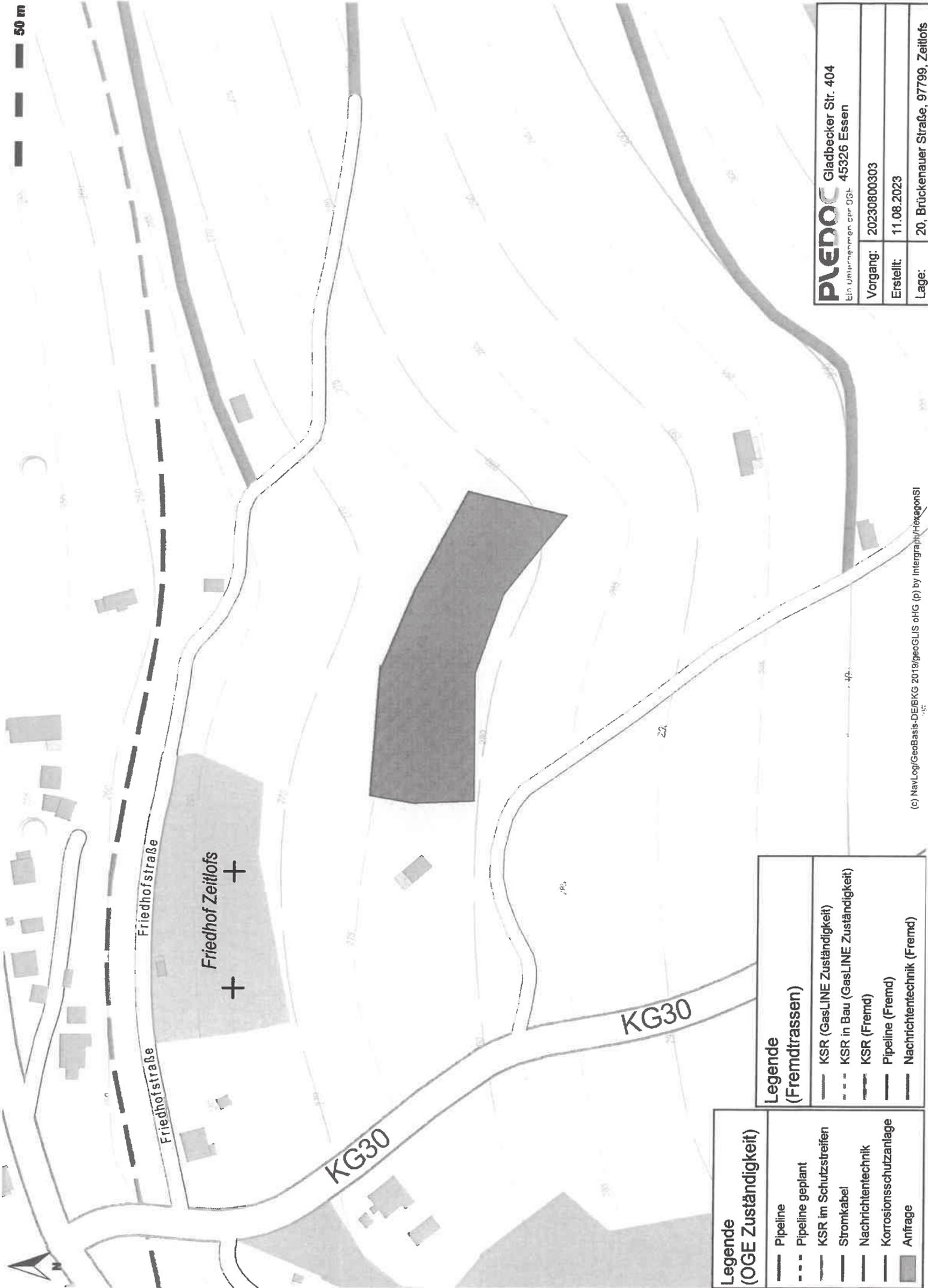
| | |
|--|-------------|
| PLEDO Gladbecker Str. 404 <small>Ein Unternehmen der PLEDO GROUP</small> 45326 Essen | |
| Vorgang: | 20230800303 |
| Erstellt: | 11.08.2023 |
| Lage: | Schondra |



| | |
|--|-------------|
| PIEDOC Gladbecker Str. 404 45326 Essen | |
| Vorgang: | 20230800303 |
| Erstellt: | 11.08.2023 |
| Lage: | Zeitlofs |

| Legende (OGE Zuständigkeit) | |
|-----------------------------|------------------------|
| | Pipeline |
| | Pipeline geplant |
| | KSR im Schutzstreifen |
| | Stromkabel |
| | Nachrichtentechnik |
| | Korrosionsschutzanlage |
| | Anfrage |

| Legende (Fremdtrassen) | |
|------------------------|------------------------------------|
| | KSR (GasLINE Zuständigkeit) |
| | KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit) |
| | KSR (Fremd) |
| | Pipeline (Fremd) |
| | Nachrichtentechnik (Fremd) |

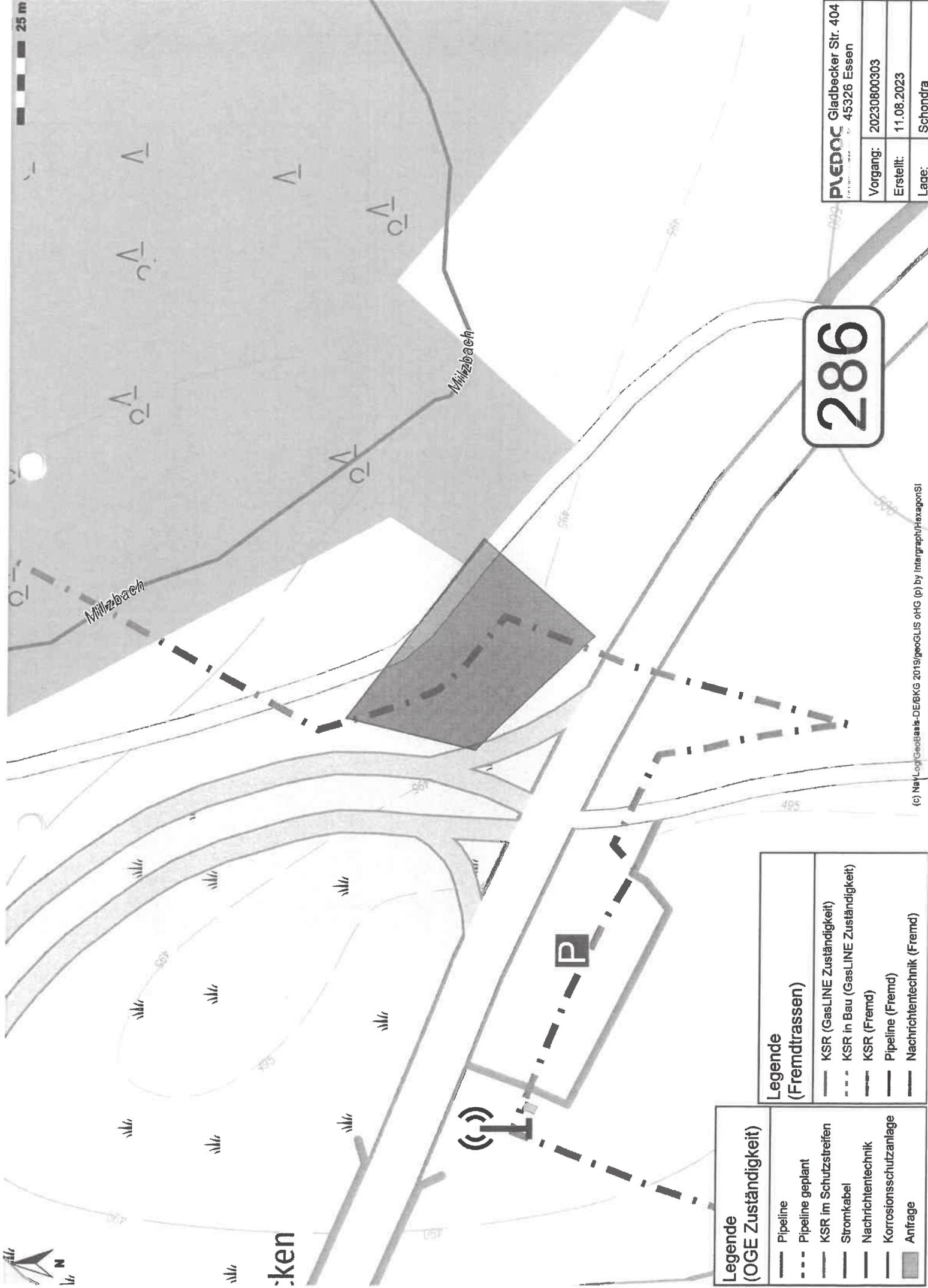


| | | |
|--|--|-------------|
| PLENOC Ein Unternehmen der GGL | Gladbecker Str. 404 45326 Essen | |
| | Vorgang: | 20230800303 |
| Erstellt: | 11.08.2023 | |
| Lage: | 20, Brückenaue Straße, 97799, Zeitlofs | |

| Legende (OGE Zuständigkeit) | |
|-----------------------------|------------------------|
| | Pipeline |
| | Pipeline geplant |
| | KSR im Schutzstreifen |
| | Stromkabel |
| | Nachrichtentechnik |
| | Korrosionsschutzanlage |
| | Anfrage |

| Legende (Fremdrassen) | |
|-----------------------|------------------------------------|
| | KSR (GasLINE Zuständigkeit) |
| | KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit) |
| | KSR (Fremd) |
| | Pipeline (Fremd) |
| | Nachrichtentechnik (Fremd) |

(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI



25 m

Mitzbach

Mitzbach

ken

286

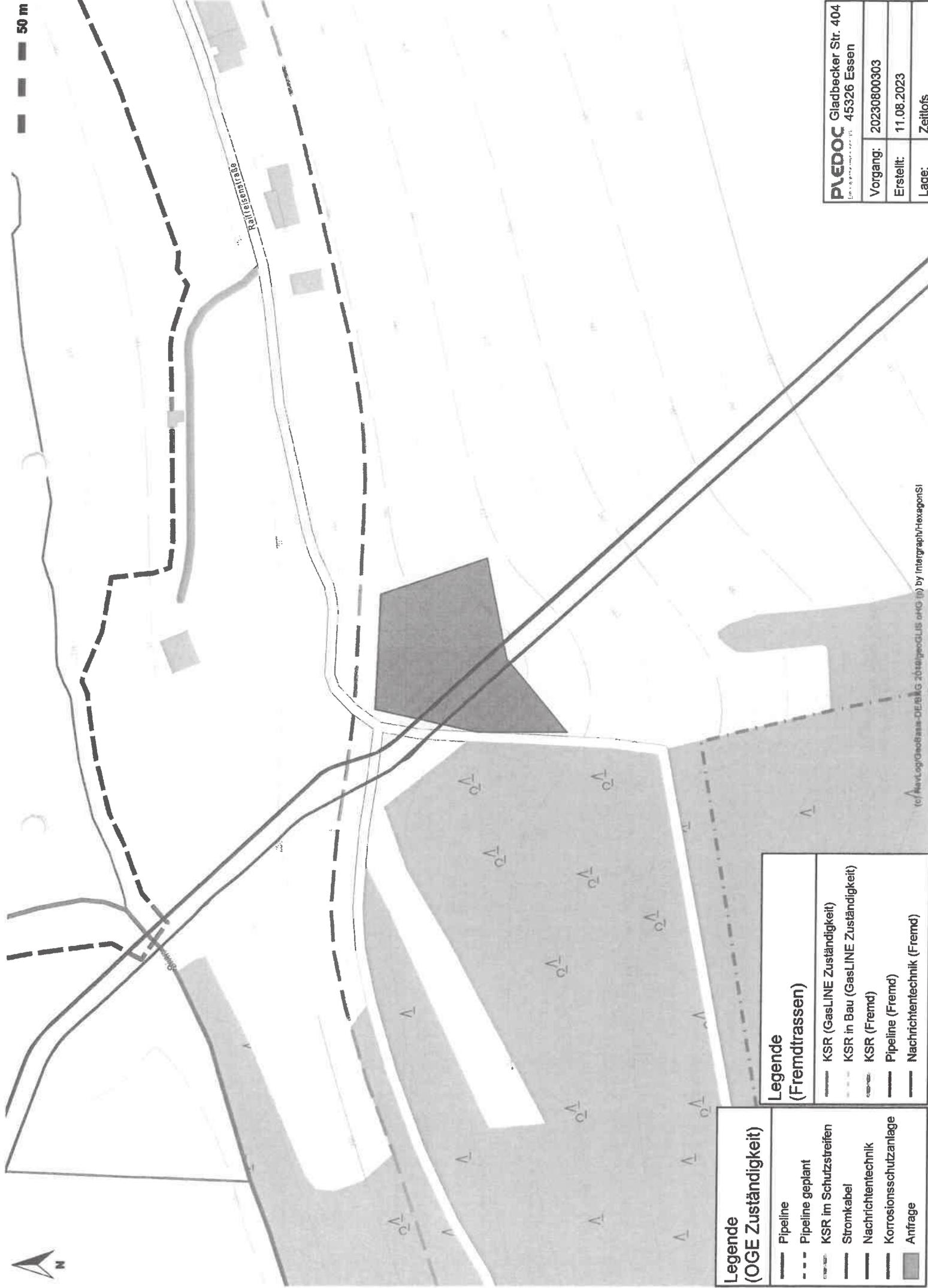
| Legende (OGE Zuständigkeit) | |
|-----------------------------|------------------------|
| | Pipeline |
| | Pipeline geplant |
| | KSR im Schutzstreifen |
| | Stromkabel |
| | Nachrichtentechnik |
| | Korrosionsschutzanlage |
| | Anfrage |

| Legende (Fremdtrassen) | |
|------------------------|------------------------------------|
| | KSR (GasLINE Zuständigkeit) |
| | KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit) |
| | KSR (Fremd) |
| | Pipeline (Fremd) |
| | Nachrichtentechnik (Fremd) |

| | |
|--|-------------|
| PLEDOC Gladbecker Str. 404 45326 Essen | |
| Vorgang: | 20230800303 |
| Erstellt: | 11.08.2023 |
| Lage: | Schondra |



50 m



Legende (OGE Zuständigkeit)

| | |
|--|------------------------|
| | Pipeline |
| | Pipeline geplant |
| | KSR im Schutzstreifen |
| | Stromkabel |
| | Nachrichtentechnik |
| | Korrosionsschutzanlage |
| | Anfrage |

Legende (Fremdtrassen)

| | |
|--|------------------------------------|
| | KSR (GasLINE Zuständigkeit) |
| | KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit) |
| | KSR (Fremd) |
| | Pipeline (Fremd) |
| | Nachrichtentechnik (Fremd) |

| | |
|--|-------------|
| PLEDOC Gladbecker Str. 404 <small>Eintragungsnr. 15/2019</small> 45326 Essen | |
| Vorgang: | 20230800303 |
| Erstellt: | 11.08.2023 |
| Lage: | Zeitlofs |

25 m



| Legende (OGZ Zuständigkeit) | |
|-----------------------------|------------------------|
| | Pipeline |
| | Pipeline geplant |
| | KSR im Schutzstreifen |
| | Stromkabel |
| | Nachrichtentechnik |
| | Korrosionsschutzanlage |
| | Anfrage |

| Legende (Fremdtrassen) | |
|------------------------|------------------------------------|
| | KSR (GasLINE Zuständigkeit) |
| | KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit) |
| | KSR (Fremd) |
| | Pipeline (Fremd) |
| | Nachrichtentechnik (Fremd) |

Mottgerser Straße

Mottgerser Straße

Knotttrain

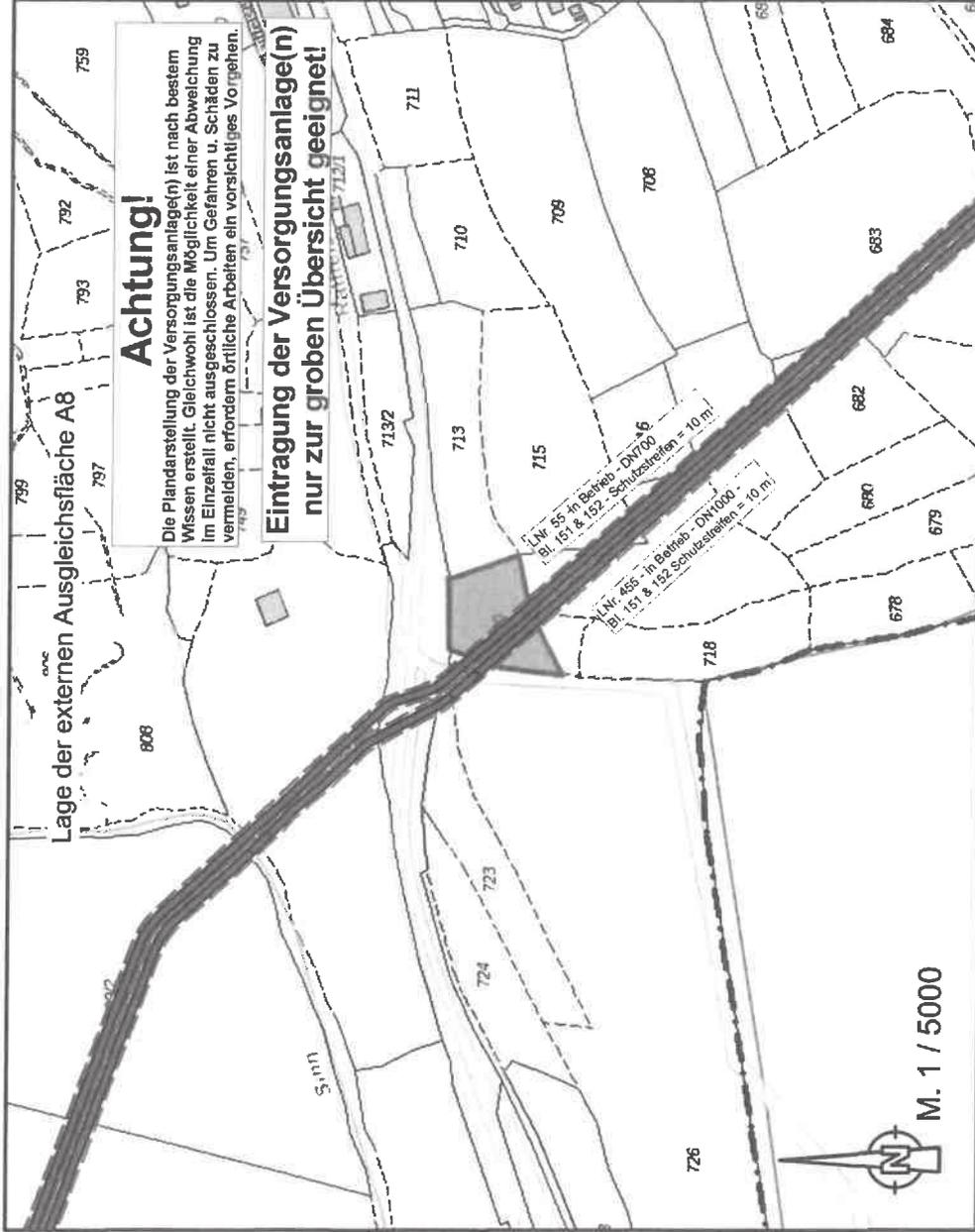
ST 22289

| | | | |
|--|------------------------------------|--------------------------------|--|
| PLEDOC Ein Unternehmen der PGE | Gladbecker Str. 404 45326 Essen | | |
| | Vorgang: | 20230800303 | |
| | Erstellt: | 11.08.2023 | |
| | Lage: | 5, Knotttrain, 97799, Zeiltofs | |

(c) NavLog/GeoBasis-DE/BVG 2019/geoGLIS oHG (p) by Imaginograph/Heigold/SLI

30.5

A8: Externe Ausgleichsfläche Sualrich Raaweg,
Gemeinde Zeitlofs, Gemarkung Zeitlofs, Grundstück Fl.Nr. 720
Aus diesem Grundstück werden 1.878 m² in Ansatz gebracht.
Entwicklungsziel: Extensivierung von Intensiv-Grünland, Biotopschaffung



Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage(n) ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren u. Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen.

**Eintragung der Versorgungsanlage(n)
nur zur groben Übersicht geeignet!**

| | |
|--|--|
| Leitungseintrag | |
| der, von uns verwalteten, Versorgungsanlagen im Bereich des mitgeteilten Projektes | |
| Der Eintrag wurde <input type="checkbox"/> überprüft <input type="checkbox"/> berichtigt <input type="checkbox"/> ergänzt <input type="checkbox"/> graphisch übernommen <input type="checkbox"/> nach Messungszahlen eingetragen | |
| | |
| erstellt durch: | PLEDoc GmbH Gladbecker Str. 404, 45326 Essen Telefon 0201/3659 - 0, FAX -160 |
| Akt.-Z. | 20230800303 |
| Essen, | 10.08.2023 |
| Bearbeitet: | B.Hansen |
| Geprüft: | W.Schubert |

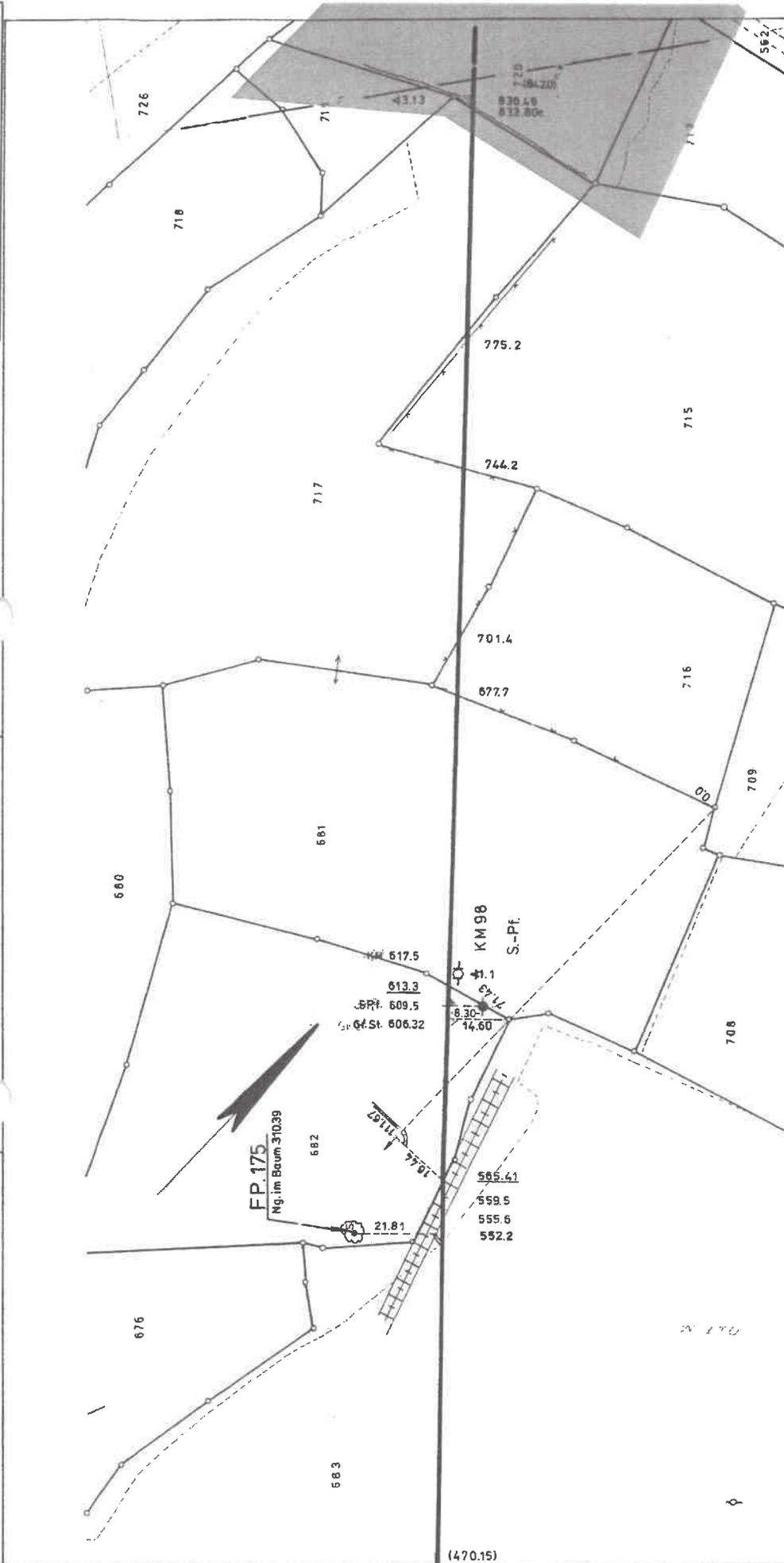
30.6

A9: Externe Ausgleichsfläche Strüttrain,
Gemeinde Zeitlofs, Gemarkung Zeitlofs, Grundstück Fl.Nr. 1011
Aus diesem Grundstück werden 13.250 m² in Ansatz gebracht.
Entwicklungsziel: Extensivierung von Intensiv-Grünland, Gehölzpflanzung

Negativ -
Nr. **20212 G**
Datum

Die Leitung ist
kathodisch geschützt

Koordinatengaben
in Gauß-Krüger



Druckerhöhung von 80 auf 85 bar in 05/2000
gemäß Schlussbescheinigung vom 02.03.2001 MOP 84, bar

Achtung!
Die Leitungssache wurde
fehlerhaft im Plan eingetragen.
Es bestehen Abweichungen
zum Kataster.

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem
Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abwei-
chung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und
Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vor-
sichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf
das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen- und Höhenangaben
daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte
sind demgemäß anzuhalten.

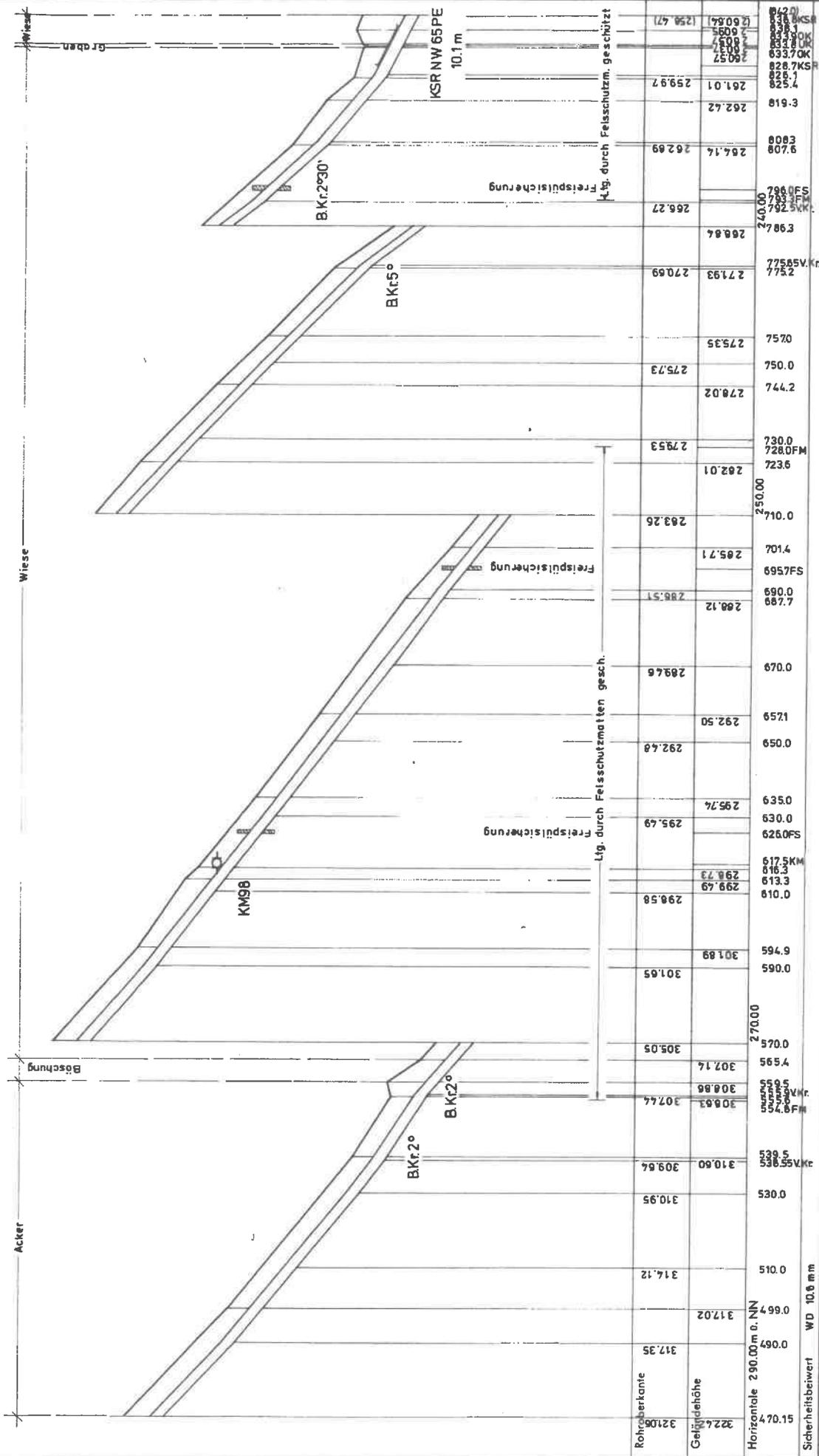
n. v. Doppel Nr. 1.78

| | | | |
|--|------|--------------------------------|--|
| Parallel zur Ferngasleitung ver- läuft zugehörig Betriebskabel Deckung = 1,4 m | | Plan-Berechtigung Grundlage | |
| 9.4.99 | Lang | Rep. X.124 | |
| 01.09.00 | Hg. | 957/00 | |
| 10.01.2008 | Nr. | 52372 | |
| RUNDAS ANTIEMGESELLSCHAFT Abt. Planung und Vermessung (L-V) Essen, den <i>Sep 2023</i> Anlage zum Antrag vom <i>Klausen</i> | | | |
| Leitung: Erdgasleitung Rimpur - Schlichtern | | Abgeh. Ltg. v. L.A. L. Nr. | |
| Gemarkung Zeitlofs | | Kom. 04 - 2835 | |
| Gemeinde Zeitlofs | | Maßstab 1:1000 | |
| Kreis Bad Kissingen | | Blatt-Nr. G 151 | |
| = Schutzstreifen Breite = 10 m | | Leitungs-Nr. 55 | |
| ○ bis ○ Plan-Nr. d. Vermessungs-Registers | | | |
| Diesem Plan liegen katasteramtliche Unterlagen zu Grunde. Signaluren nach DIN 18702 | | | |

A

Kissingen

20212 L
4.12.23



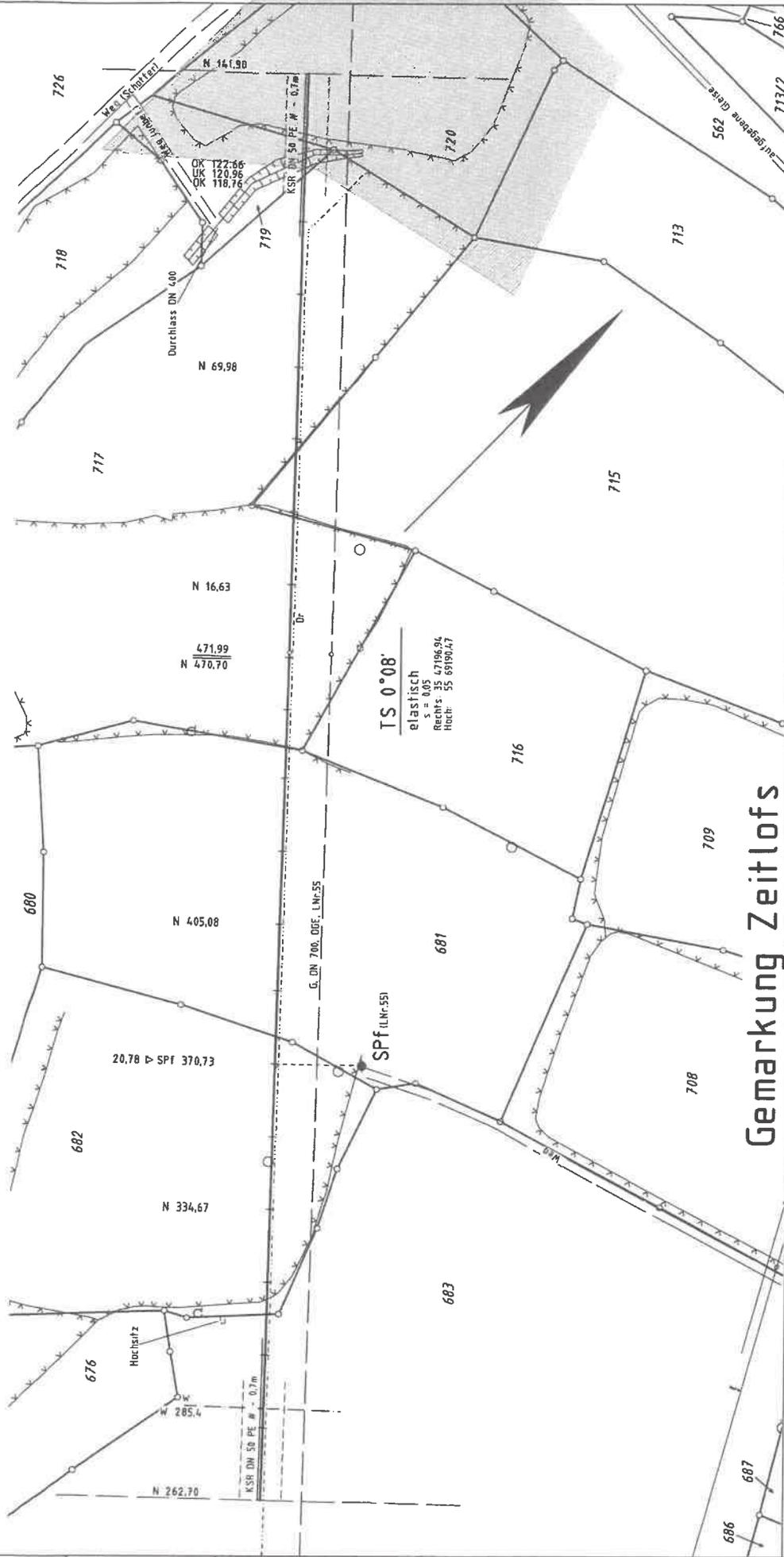
| Abgeh. Lig. u. LA | | Planberichtigung | | Datum | | Abteil. u. LA | | Abteilung Planung und Vermessung (L-V) | |
|-------------------|------|------------------|-----------|-------|--|---------------|--|--|--|
| LNr. | Kom. | Bearbeiter | Grundlage | | | | | | |
| 150 | | | | | | | | | |
| 175 | | | | | | | | | |

| FP | Bezeichnung | Höhe ü. NN | Jahr | Herkunft |
|-----|---------------|------------|------|--------------------|
| 175 | Nagel im Baum | 310.39 | 1976 | Schiewe - Schröder |

| Sicherheitsbeiwert | | WD | |
|--------------------|--------|--------|--------|
| 10.8 mm | 1.4 m | | |
| 321.08 | 317.35 | 317.02 | 314.12 |
| 310.60 | 309.64 | 307.14 | 305.05 |
| 301.89 | 301.65 | 298.58 | 298.49 |
| 292.50 | 292.48 | 292.50 | 289.46 |
| 288.51 | 285.71 | 285.71 | 285.71 |
| 278.02 | 275.73 | 275.73 | 273.35 |
| 271.93 | 270.69 | 270.69 | 270.69 |
| 266.27 | 264.14 | 264.14 | 262.62 |
| 261.01 | 259.97 | 259.97 | 259.97 |
| 250.00 | 247.26 | 247.26 | 245.71 |
| 242.01 | 238.02 | 238.02 | 235.73 |
| 233.35 | 231.93 | 231.93 | 230.69 |
| 226.27 | 224.14 | 224.14 | 222.62 |
| 221.01 | 219.97 | 219.97 | 218.46 |
| 216.93 | 215.40 | 215.40 | 213.87 |
| 212.34 | 209.28 | 209.28 | 207.75 |
| 208.51 | 206.27 | 206.27 | 204.69 |
| 204.69 | 202.62 | 202.62 | 201.01 |
| 200.10 | 198.57 | 198.57 | 197.04 |
| 195.51 | 193.98 | 193.98 | 192.45 |
| 190.92 | 189.39 | 189.39 | 187.86 |
| 186.33 | 184.80 | 184.80 | 183.27 |
| 181.74 | 179.72 | 179.72 | 178.15 |
| 177.15 | 175.62 | 175.62 | 174.09 |
| 172.56 | 171.54 | 171.54 | 170.51 |
| 167.97 | 167.46 | 167.46 | 166.88 |
| 163.38 | 163.30 | 163.30 | 162.72 |
| 158.79 | 159.22 | 159.22 | 158.14 |
| 154.20 | 155.14 | 155.14 | 154.56 |
| 149.61 | 151.06 | 151.06 | 150.48 |
| 145.02 | 146.98 | 146.98 | 146.40 |
| 140.43 | 142.90 | 142.90 | 142.32 |
| 135.84 | 138.82 | 138.82 | 138.24 |
| 131.25 | 134.74 | 134.74 | 134.16 |
| 126.66 | 130.66 | 130.66 | 130.08 |
| 122.07 | 126.58 | 126.58 | 126.00 |
| 117.48 | 122.50 | 122.50 | 122.42 |
| 112.89 | 118.42 | 118.42 | 118.34 |
| 108.30 | 114.34 | 114.34 | 114.26 |
| 103.71 | 110.26 | 110.26 | 110.18 |
| 99.12 | 106.18 | 106.18 | 106.10 |
| 94.53 | 102.10 | 102.10 | 102.02 |
| 89.94 | 98.02 | 98.02 | 97.94 |
| 85.35 | 93.94 | 93.94 | 93.86 |
| 80.76 | 89.86 | 89.86 | 89.78 |
| 76.17 | 85.78 | 85.78 | 85.70 |
| 71.58 | 81.70 | 81.70 | 81.62 |
| 66.99 | 77.62 | 77.62 | 77.54 |
| 62.40 | 73.54 | 73.54 | 73.46 |
| 57.81 | 69.46 | 69.46 | 69.38 |
| 53.22 | 65.38 | 65.38 | 65.30 |
| 48.63 | 61.30 | 61.30 | 61.22 |
| 44.04 | 57.22 | 57.22 | 57.14 |
| 39.45 | 53.14 | 53.14 | 53.06 |
| 34.86 | 49.06 | 49.06 | 48.98 |
| 30.27 | 44.98 | 44.98 | 44.90 |
| 25.68 | 40.90 | 40.90 | 40.82 |
| 21.09 | 36.82 | 36.82 | 36.74 |
| 16.50 | 32.74 | 32.74 | 32.66 |
| 11.91 | 28.66 | 28.66 | 28.58 |
| 7.32 | 24.58 | 24.58 | 24.50 |
| 2.73 | 20.50 | 20.50 | 20.42 |
| 0.00 | 16.42 | 16.42 | 16.34 |

Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel.
Deckung = 1,4m

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar.
Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets wärerbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung



Die Leitung ist
kathodisch geschützt

Koordinatenangaben
in Geüb-Kürzern

Gemarkung Zeitlofs

Parallel zur Ferngasleitung verläuft
zugehöriges Betriebskabel (LWL)
Deckung =

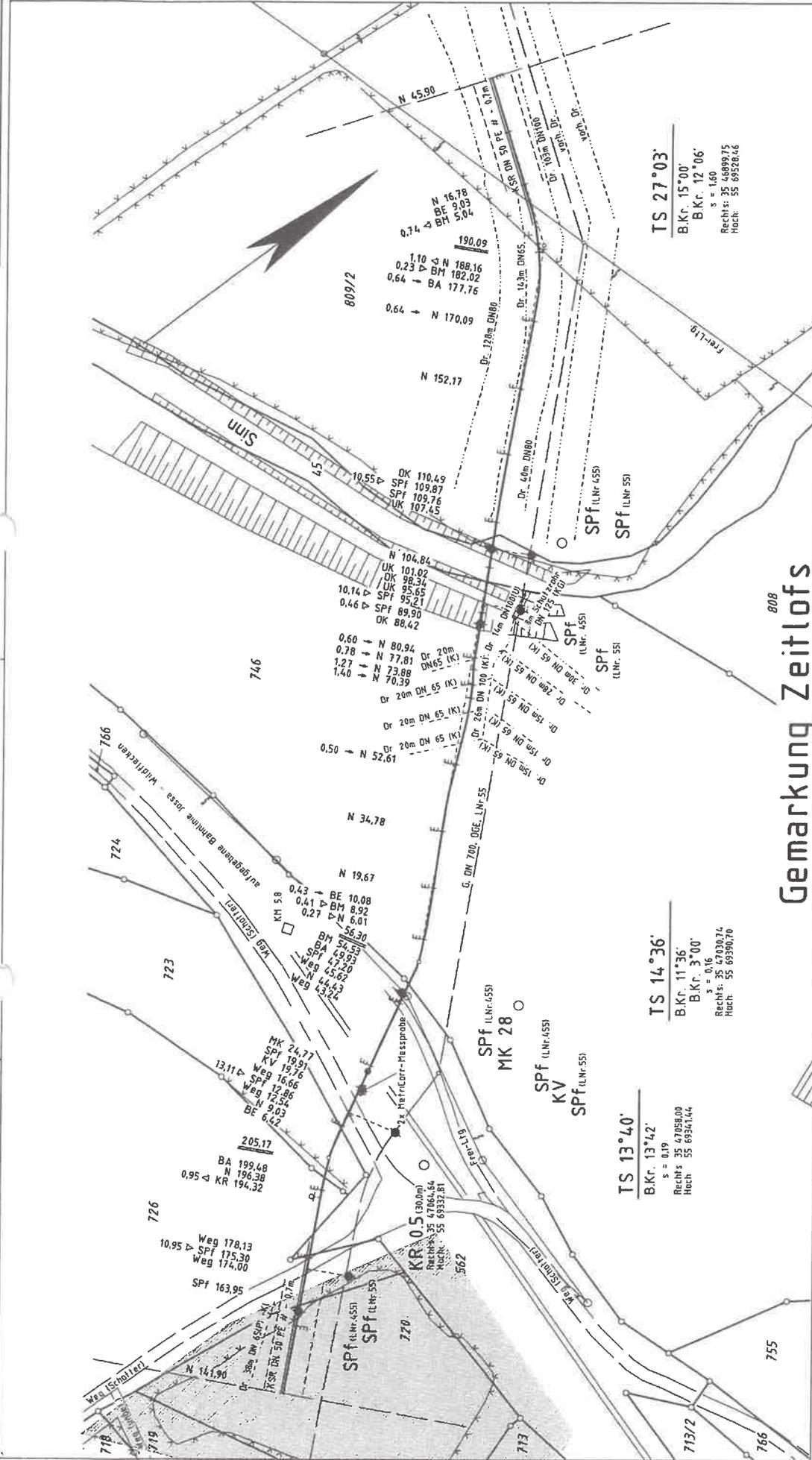
| Plan-Berichtigungen | | Lfg. DN 1000 | |
|---------------------|-------|--------------|------------|
| Rev. | Grund | Angef. | Freigegeg. |
| 10 | | | |
| 09 | | | |
| 08 | | | |
| 07 | | | |
| 06 | | | |
| 05 | | | |
| 04 | | | |
| 03 | | | |
| 02 | | | |
| 01 | | | |

Vorhabensträger



| | |
|--|------------------------------|
| Leitung: | Loopleitung Sammerz - Rimpar |
| Gemarkung: | Zeitlofs |
| Gemeinde: | Markt Zeitlofs |
| Kreis: | Landkreis Bad Kissingen |
| Abgeh. Lfg. u. L.A. Kom. | |
| L.Nr. = Schutzstreifen Breite = 10m | |
| Diesem Plan liegen katastralische Unterlagen zu Grunde Signaturen nach ZV-Aut NRW | |
| Komm.Nr. Open Grid Europe | 54 - 6111 |
| Proj. Nr. | Leitungs-Nr. |
| TT-2009/0025 | 455 000 000 |
| Maßstab | Blatt-Nr. |
| 1:1000 | G 151 |
| Anschl.-Blatt 152 | |

Achtung!
Die Platzierung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vor-sichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DN A-3 angepasst. Die Anlagen sind höherwertig gefertigt und daher nicht dem inoffiziellen Maßstab 1:1000 anzuhalten. sind demgemäß anzuhalten.



Open Grid Europe
The Gas Wheel

Vorhabensträger

Gemarkung Zeitlofs
808

Parallel zur Fernleitung verläuft
zugehöriges Betriebskabel (LWL)
Deckung = Lfg. DN 1000

| Rev. | Grund | Angef. | Gepr. | Freigeig. |
|------|---------------|------------|-------|-----------|
| 10 | | | | |
| 09 | | | | |
| 08 | | | | |
| 07 | | | | |
| 06 | | | | |
| 05 | | | | |
| 04 | | | | |
| 03 | A21L0002264 | 03.05.2021 | | |
| 02 | 1012695 | 19.06.2018 | | |
| 01 | Übernahme KIS | VSK 016 | | |
| | | 29.02.2015 | | |
| | | FCG | | |

| | |
|--|------------------------------|
| Leitung: | Loopleitung Sammerz - Rimpar |
| Gemarkung: | Zeitlofs |
| Gemeinde: | Markt Zeitlofs |
| Kreis: | Landkreis Bad Kissingen |
| ----- = Schutzstreifen Breite = 10m | |
| Diesem Plan liegen katastrische Unterlagen zu Grunde Signaturen nach ZV-Aut NRW | |

| | |
|---------------------------|-------------|
| Komm.Nr. Open Grid Europe | 54 - 6111 |
| Proj. Nr. | FT-2009/005 |
| Leitungs-Nr. | 455 000 000 |
| Maßstab | 1:1000 |
| Blatt-Nr. | G 152 |

Anschl.-Blatt 153

Achtung!
Die Planerstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vor-sichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A3 angepasst. Die Anlagen sind Höhenrichtungspräzisionsmäßig dargestellt. Die Anlagen sind Höhenrichtungspräzisionsmäßig dargestellt. Die Anlagen sind Höhenrichtungspräzisionsmäßig dargestellt. Daher sind die im Plan angegebenen Maßstäbe nicht demgemäß anzuhalten.

Die Leitung ist
kathodisch geschützt

Koordinatengaben
in Gauß-Krüger

TS 13°40'
B.Kr. 13°42'
s = 0,19
Rechts: 35 47058,00
Hoch: 55 69361,44

TS 14°36'
B.Kr. 11°36'
B.Kr. 3°00'
s = 0,16
Rechts: 35 47030,74
Hoch: 55 69390,70

TS 27°03'
B.Kr. 15°00'
B.Kr. 12°06'
s = 1,60
Rechts: 35 46899,75
Hoch: 55 69528,46

Merkblatt

Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

Allgemeines

Ferngasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie bei den sich aus diesen Plänen ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Ferngasleitungen der OGE sind im Allgemeinen mit einer Erddeckung von 1 m verlegt worden. Parallel zur Ferngasleitung geführte Fernmelde-, Mess- und Steuerkabel können in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsarmaturen und Einbauteile treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Unsere Leitungen sind kathodisch gegen Element- und Streuströme geschützt.

Die Ferngasleitungen unserer Gesellschaft liegen grundsätzlich in der Mitte eines Schutzstreifens, der im Allgemeinen 8 bis 10 m breit ist. Leitungsverlauf, genaue Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Leitungsplänen.

Leitungsrechte bestehen in der Regel in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in Form von schuldrechtlichen Verträgen.

Im beiderseitigen Interesse sind wir bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

Sollte der Flächennutzungsplan bzw. der Bebauungsplan oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen berühren oder kann der Bestand oder Betrieb der Ferngasleitung durch diese Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet werden, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten:

1. Wir empfehlen, die Leitung mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.

Lagepläne werden bei Bedarf - wenn erforderlich, mit Einmessungszahlen - zur Verfügung gestellt, oder die Leitung wird von der PLEdoc GmbH in unserem Auftrag in eine Kopie des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes einkartiert.

2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens:

- die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,
- Oberflächenbefestigungen in Beton
- Dauerstellplätze z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw.
- die Einleitung von Oberflächenwasser /-aggressiver Abwässer
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können.

7

Nur mit unserer besonderen Zustimmung und Einhaltung unserer Auflagen sind statthaft

- die Freilegung unserer Leitung,
- Niveauänderung im Schutzstreifen,
- der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen.

Sind sonstige Baumaßnahmen geplant, bei denen eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, so empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung über Zulässigkeit und ggf. einzuhaltende Auflagen.

3. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind zum Schutz der Ferngasleitung grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu planen. Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden muss der Trassenverlauf der Leitung sichtbar und begehbar bleiben.

4. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) müssen Abstände bis 850 m eingehalten werden. Diese Abstände können im Einzelfall in Abhängigkeit der Leistungs- und Kenndaten bis auf 35 m verringert werden. Hierzu ist in jedem Fall die Abstimmung und Genehmigung mit uns zwingend erforderlich. Dazu sind uns alle technischen Daten zur Verfügung zu stellen.

Bauausführung

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich oder in der Nähe der Schutzstreifen sind wir in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der jeweiligen Leitung und der zugehörigen Einrichtungen durch uns in der Örtlichkeit markiert und die Arbeiten überwacht werden können.

Open Grid Europe GmbH
Kallenbergstraße 5
45141 Essen

www.oge.net

Stand Februar 2020

Merkblatt zur Dokumentation

Allgemein

Die Darstellung der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen, deren Zubehör (dazu zählen Nachrichten- u. Betriebskabel und Korrosionsschutzanlagen) sowie Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln ist in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Dokumentation von Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen

Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Leitungsverlegung. Nachträgliche Niveauänderungen wurden nicht erfasst. Höhenangaben in Senkungsgebieten sind nur bedingt verwendbar.

Dokumentation von Betriebskabeln (Begleitkabel)

Betriebskabel sind im Schutzstreifen parallel zur Ferngasleitung / Rohrfernleitung verlegt. Die Lage und Deckung des Kabels sind im Bestandsplan nicht dokumentiert. Betriebskabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

Dokumentation von Nachrichtenkabeln

- **in gemeinsamer Trasse mit einer Rohrleitung**

Hinweise zur Lage der Nachrichtenkabel sind in der Regel dem Bestandsplan der parallel verlaufenden Ferngasleitung / Rohrfernleitung zu entnehmen. In Sonderfällen sind separate Bestandspläne angefertigt.

- **in Solotrasse**

Für den Bereich der Solotrassen liegen im Allgemeinen nur Grundrisszeichnungen vor. Deckungsangaben, soweit sie bei der Verlegung erfasst wurden, werden mit $D =$ und dem Maß in Metern angegeben. Bei grabenloser Verlegung ist zusätzlich ein Längenschnitt (Bohrprofil) mit den Auswertungen des Bohrprotokolls vorhanden.

Dokumentation von kathodischen Korrosionsschutzanlagen (KKS-Anlagen)

KKS-Anlagen sind nur zum Teil in den Schutzstreifen der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen angeordnet und somit in den Bestandsplänen dokumentiert. Für außerhalb der entsprechenden Leitungspläne liegende Anlagen ist zusätzlich eine separate Dokumentation erstellt. Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen sind zum Schutz gegen Hochspannungsbeeinflussung mit Erden ausgerüstet. Die Erden sind als Bandeisen oder Tiefenerder ausgeführt und können innerhalb oder außerhalb der Schutzstreifen der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen verlegt bzw. angeordnet sein.

Bereiche, die hochspannungsbeeinflusst sind und an denen nur unter zusätzlichen Schutzmaßnahmen gearbeitet werden darf, sind in der Bestandsdokumentation durch den Hinweis eines Stempelaufdrucks gesondert ausgewiesen.

Dokumentation von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (KSR)

- **In gemeinsamer Trasse mit einer Rohrleitung**

Hinweise zur Lage der Kabelschutzrohranlagen sind in der Regel dem Bestandsplan der parallel verlaufenden Ferngasleitung / Rohrfernleitung zu entnehmen. In Sonderfällen wurden separate Bestandspläne angefertigt.

Die Erdüberdeckung der Kabelschutzrohre beträgt bei Verlegung in der Regel mindestens 1 m, im Bereich von öffentlichen Wegen ca. 60 cm. Die derzeitige Deckung kann auch geringer oder größer sein, da vorstehende Angaben sich auf den Verlegezeitraum beziehen und nachträgliche Niveauänderungen nicht berücksichtigen.

Trassenabschnitte, die in grabenloser Verlegung ausgeführt wurden, sind als Sonderzeichnung auf dem Bestandsplan mit zugehörigem Längenschnitt (Bohrprofil) berücksichtigt. Die Höhenangaben der Kabelschutzrohranlagen im Bohrprofil beziehen sich auf die Auswertungen eines Bohrprotokolls.

Übersichtskarte

© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p)
by Intergraph/HexagonSI

Herausgeber:

Open Grid Europe GmbH
Kallenbergstraße 5
45141 Essen

T +49 201 3642-0
info@oge.net
www.oge.net



2020/04

Anweisung

zum Schutz von
Ferngasleitungen
und zugehörigen
Anlagen

Eine kostenfreie Leitungsauskunft erhalten Sie über BIL -
Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche

BIL
Die Leitungsauskunft

www.bil-leitungsauskunft.de



Inhalt

| | |
|---|----|
| Anweisung | 3 |
| 1. Allgemeines | 4 |
| 2. Erkundigungspflicht | 4 |
| 3. Kathodischer Korrosionsschutz (KKS) | 6 |
| 4. Sicherung gegen Bergbaueinwirkungen | 7 |
| 5. Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich | 7 |
| 6. Benachrichtigung | 13 |
| 7. Schadensfälle | 14 |

Anweisung

zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen
der Open Grid Europe GmbH

Die Anweisung erhalten Sie als Anlage zum Schreiben der

PLEdoc GmbH mit Zeichen _____ vom _____

Die Anweisung bezieht sich vorläufig auf den Ortstermin

am _____

Stand: Dezember 2021

1. Allgemeines

Diese Schutzanweisung gilt für sämtliche von uns betriebenen und betreuten Leitungsnetze. Die der öffentlichen Energieversorgung dienenden Ferngasleitungen sind grundsätzlich in einem Schutzstreifen verlegt, der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB) gesichert ist. Ferngasleitungen werden in der Regel von Kabeln bzw. Kabelschutzrohren begleitet. Diese Kabel haben betriebswichtige Funktionen und dürfen ebenso wie die Ferngasleitungen keinesfalls beschädigt werden. Bei jedem unerwarteten Auffinden eines Kabels oder Kabelschutzrohres ist unbedingt sofort der zuständige Beauftragte des technischen Betriebes der Open Grid Europe GmbH (nachfolgend Beauftragter genannt) zu benachrichtigen. Die Erdüberdeckung der Ferngasleitungen beträgt bei Verlegung in der Regel ca. 1 m, die der Kabel ca. 0,8 m. Die Deckung kann auch geringer bzw. größer sein, da sich die vorstehenden Angaben auf den Verlegezeitpunkt beziehen und nachträglich eingetretene Niveauänderungen nicht berücksichtigen.

2. Erkundigungspflicht

Schon im Stadium der Planung ist es unerlässlich, Erkundigungen nach Vorhandensein und Lage von Ferngasleitungen einzuziehen. Durch Kenntnis der Planung können notwendige Maßnahmen rechtzeitig berücksichtigt und abgestimmt werden. Wir weisen darauf, dass wir im Sinne des § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Träger öffentlicher Belange sind. Ferner wird auf das geltende DVGW-Regelwerk, insbesondere auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und auf die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) BGV C22, DGUV Vorschrift 38 – Bauarbeiten – verwiesen.

Leitungsauskunft

Anfragen zu Planungen und Baumaßnahmen sind mit einem angemessenen Zeitvorlauf und entsprechenden vollständigen Planungsunterlagen über das BIL-Portal zu stellen. Mit Beantwortung Ihrer Anfrage erhalten Sie eine Stellungnahme einschließlich zugehöriger Unterlagen. Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de/> entnehmen.

Anzeige des Arbeitsbeginns

Rechtzeitig, **d. h. mindestens zwei Wochen** vor Beginn der Arbeiten, muss der beauftragte Unternehmer uns den bevorstehenden Arbeitsbeginn anzeigen und einen Termin zur Leistungsanzeige mit unserem Beauftragten vereinbaren. Bei diesem sind die aus der vorstehend beschriebenen Erkundigung hervorgegangenen Unterlagen vorzulegen. Auf Abschnitt 6, „Benachrichtigung“, wird verwiesen.

Das alleinige Einholen von Unterlagen gilt nicht als Arbeitsgenehmigung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Verstöße eines Bauausführenden gegen die Erkundigungs- und Sorgfaltpflicht im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB führen und darüber hinaus im Einzelfall auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein können. Insbesondere trifft dies für unangekündigte Arbeiten im Schutzstreifenbereich zu.

Abweichungen, Änderungen

Bei Änderung der Bauplanung oder Abweichung von ihr bzw. bei Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Erkundigung wie vorstehend beschrieben erfolgen.

3. Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)

Ferngasleitungen sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Entsprechende KKS-Anlagen sind nur zum Teil in den Schutzstreifen der Ferngasleitungen angeordnet. Außerhalb der Leitungsstrassen liegende kathodische Korrosionsschutzanlagen haben einen eigenen Schutzstreifen. Zur Verringerung von Beeinflussungen aus Hochspannungsanlagen sind die Rohrleitungen zum Teil mit Erdborn ausgerüstet. Die Erder sind in der Regel als Bandeisen aufgeführt und können innerhalb oder mit eigenen Schutzstreifen außerhalb der Schutzstreifen der Ferngasleitungen verlegt sein. Die einschlägigen Leitsätze der VDE- und AfK-Empfehlungen sind vom Kreuzungspartner zu beachten.

Bereiche, die hochspannungsbeeinflusst sind und an denen nur unter zusätzlichen Schutzmaßnahmen gearbeitet werden darf, sind in der Berstdokumentation durch den Hinweis eines Stempelaufdrucks gesondert ausgewiesen.

4. Sicherung gegen Bergbaueinwirkungen

Zur Sicherung gegen Bergbaueinwirkungen sind die Ferngasleitungen in Gebieten mit aktivem oder ehemaligem Bergbau an Bögen (Richtungssänderungen im Leitungsverlauf) mit Gegendrucklagern versehen. Der hinter den Gegendrucklagern liegende Einwirkungsbereich der dort auftretenden Kräfte ist mit einem eigenen Schutzstreifen versehen. In diesem Einwirkungsbereich sind Erdarbeiten nur in Abstimmung mit uns und erst nach Durchführung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zulässig.

5. Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich

Die Bauarbeiten im Bereich von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen dürfen nur unter kontinuierlicher fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Diese muss vom Bauausführenden organisiert, gewährleistet und namentlich benannt werden. Die notwendige Fachkunde wird durch den Nachweis eines Lehrganges nach z. B. DVGW-Hinweis GW 129 oder einer Zertifizierung nach DVGW-Arbeitsblatt GW 381 erbracht.

5.1 Innerhalb der Schutzstreifen sind aufgrund der technischen Bestimmungen und Vorschriften (DVGW-Regelwerk) folgende Auflagen einzuhalten:

- 5.1.1 Arbeiten im Schutzstreifenbereich bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.
- 5.1.2 Der Einsatz von Baumaschinen ist nur nach vorheriger Einweisung und/oder unter Aufsicht unseres Beauftragten zulässig.

Das Befahren der Ferngasleitungen/Schutzstreifen mit schweren Bau-/Transportfahrzeugen ist nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen und nach erfolgter Zustimmung/Einweisung durch unseren Beauftragten gestattet.

Leitungsbereiche, in denen Dehner und/oder Krümmerfundamente verbaut sind, dürfen auch nicht ausnahmsweise überfahren werden.

Bauzeitliche Überfahrungen in unzureichend befestigten/abgeschlossenen Bereichen mit schweren Fahrzeugen sind ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen untersagt. Erforderliche Überfahrten sind nur nach vorheriger Absprache mit uns und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen zulässig. Ggf. wird eine rechnerische/technische Überprüfung durch einen Sachverständigen erforderlich. Die daraus resultierenden Vorgaben sind verbindlich.

Die Verkehrsführung entlang unserer Anlagen hat außerhalb der Schutzstreifen zu erfolgen. Überfahrungen unserer Anlagen in Längsrichtung sind grundsätzlich zu vermeiden. Wende/Rangierbereiche und Ausweichbuchten sind außerhalb der Schutzstreifen anzuordnen.

- 5.1.3 Der Zugang bzw. die Zufahrt zu den Ferngasleitungen muss auch während der Bauzeit in jedem Fall gewahrt bleiben.
- 5.1.4 Die Errichtung von Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens ist nicht erlaubt. Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen dürfen nur nach Abstimmung mit unserem Beauftragten errichtet werden. Das Lagern von Material, Gerät und Erdaushub innerhalb des Schutzstreifens ist nur mit unserer Zustimmung gestattet.
- 5.1.5 Baumanpflanzungen sollten grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifens erfolgen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, wenn zum Schutz der Ferngasleitung sowie dem Erhalt der Zugänglichkeit und Einsehbarkeit der Leitungstrasse zwischen Bepflanzung und Ferngasleitung ein lichter Abstand von min. 2,5 m eingehalten wird. Dazu sind Vorkehrungen gem. DVGW-Merkblatt GW 125 im Bereich des Wurzelwerkes erforderlich, die eine spätere Beschädigung der Leitungsumhüllung wirksam verhindern. Dies ist ebenfalls mit unserem Beauftragten abzustimmen.
- 5.1.6 Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) müssen Abstände bis 850 m eingehalten werden. Diese Abstände können im Einzelfall in Abhängigkeit der Leistungs- und Kenndaten bis auf 35 m verringert werden. Hierzu ist in jedem Fall die Abstimmung und Genehmigung mit uns zwingend erforderlich. Dazu sind uns alle technischen Daten zur Verfügung zu stellen.
- 5.1.7 Das vorhandene Geländeniveau ist zwingend beizubehalten. Jegliche Niveauänderungen (z. B. durch Abschieben von Erd- oder Mutterboden) sind nur nach vorheriger Absprache im Ausnahmefall statthaft.
- 5.1.8 Die bis an die Erdoberfläche reichenden Armaturen sind zugänglich zu halten, zu schützen und durch geeignete Absperrungen zu sichern.
- 5.1.9 Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden. Wir behalten es uns vor, nach Beendigung der Arbeiten das Einmessen und Wiedereinsetzen der Zeichen zu Lasten des Bauträgers vorzunehmen.
- 5.1.10 Bodendurchpressungen, Spülbohrungen, Ramm- und Pfahlgründungsarbeiten, Sprengungen oder ähnliche Arbeiten dürfen in der Nähe von Ferngasleitungen nur nach Abstimmung mit unserem Beauftragten und nach Durchführung eventuell erforderlicher Sicherungsmaßnahmen erfolgen.
- 5.1.11 Die Einleitung von Oberflächenwässern/aggressiven Abwässern in den Schutzstreifen ist unzulässig.
- 5.2 Kreuzung und Parallelführung mit Ferngasleitungen und Kabeln**
- 5.2.1 Die Ferngasleitungen bzw. die parallel laufenden Betriebskabel dürfen nur nach vorheriger Absprache mit unserem Beauftragten freigelegt und wieder verfüllt werden.
- 5.2.2 Baugruben im Kreuzungsbereich sind entsprechend den Vorschriften anzulegen, wobei die freigelegte Leitungs- bzw. Kabellänge das Maß von 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Die Entfernung oder Freilegung von Fundamenten an den Ferngasleitungen ist nicht zulässig.

5.2.3 Ein Erdabtrag über den Ferngasleitungen und mitgeführten Kabeln darf nur dann mit Maschinen erfolgen, wenn eine vorherige Einweisung durch unseren Beauftragten erfolgt ist. Vor dem Einsatz von Maschinen muss die exakte Lage (Verlauf und Tiefe) von Ferngasleitungen und Kabeln durch von Hand anzulegende Suchschlitze (ggf. an mehreren Stellen) eindeutig festgestellt werden. Das Abschieben der Erdmassen soll grundsätzlich in Leitungsrichtung erfolgen.

5.2.4 Im Parallelverlauf müssen die Baugruben so angelegt und wieder verfüllt werden, dass keine nennenswerten Bewegungen im Erdreich auftreten. In Sonderfällen behalten wir es uns vor, die Ferngasleitungen während der Baumaßnahme auf Lageveränderung zu kontrollieren. Auch dies bedarf einer vorherigen Abstimmung und Genehmigung.

5.2.5 Im Kreuzungsbereich ist bei der Verlegung in offener Bauweise zwischen den Ferngasleitungen und Kabeln ein lichter Abstand von mindestens 0,4 m einzuhalten. Sollte der Mindestabstand aus irgendeinem Grunde unterschritten werden müssen, so ist hierüber vorher mit unserem Beauftragten Rücksprache zu nehmen und die Genehmigung einzuholen. Eine zusätzliche Isolation der neu zu verlegenden Anlage im Kreuzungsbereich über mindestens 1 m rechts und links der gekreuzten Rohraußenkanten wird empfohlen. Kreuzende Kabel sind innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen.

5.2.6 Die Unterfahrung der Ferngasleitungen durch Kanäle, Leitungen, Kabel u. ä. mittels grabenloser Verfahren (z.B. Pressung, Spülbohrung, Microtunneling u. ä.) bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Vor der Unterfahrung der Ferngasleitung muss der Kreuzungsbereich zur Kontrolle der Leitungslage und des Vortriebs freigelegt werden. Im Kreuzungsbereich muss ein lichter Abstand von mindestens 0,5 m zu den Ferngasleitungen sicher eingehalten werden. Die Einhaltung soll über die gesamte Schutzstreifenbreite erfolgen. Abhängig von der Kreuzungssituation können größere Mindestabstände sowie ein Monitoring der Lage der Ferngasleitung erforderlich werden. Dies ist im Vorfeld mit uns abzustimmen.

5.2.7 Parallel verlaufende Leitungen, Kanäle, Kabel u. ä. sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Ferngasleitungen zu verlegen. In Sonderfällen eine Inanspruchnahme unseres Schutzstreifens nicht zu umgehen, bedarf es unbedingt der vorherigen technischen Abstimmung. Bei mehr als 100 m Parallelverlauf ist ein Interessensabgrenzungsvertrag abzuschließen.

5.2.8 Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile einschließlich Begleitkabel sind durch Holzmantelung o. ä. so zu sichern, dass sie gegen mechanische Beschädigung von außen geschützt sind. In Baugruben dürfen Kabel nicht frei hängen, sondern müssen in Abstimmung mit unserem örtlichen Beauftragten unterfangen oder aufgehängt werden.

5.2.9 Eine elektrische Beeinflussung der hinzukommenden Leitung durch den kathodischen Korrosionsschutz der Ferngasleitungen oder durch Anoden von Korrosionsschutzanlagen und umgekehrt ist zu prüfen. Erforderlichenfalls sind auf Kosten des Eigentümers der hinzukommenden Leitung Maßnahmen zu ergreifen.

Errichtung und Betrieb von Trassen erdverlegter Kabel für Hochspannungs-Drehstrom-Übertragung (HDÜ) und Hochspannungsgleichstrom-Übertragung (HGÜ) bei Kreuzungen und Schutzstreifenbündiger Verlegung

Diese bedürfen der besonderen Bewertung im Einzelfall. Eine vorherige Abstimmung und Genehmigung mit uns ist zwingend erforderlich. Hierzu sind uns alle technischen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die insbesondere eine abschließende Bewertung der Strombeeinflussung und der diesbezüglich zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zulassen. Wir behalten uns vor dem Verursacher entstehende Kosten für erforderliche Stellungnahmen, Gutachten, Betriebsaufsichten und Sicherungsmaßnahmen in Rechnung zu stellen. Eine vertragliche Regelung ist hierfür mit uns vorab abzuschließen

5.2.10 Vor dem Verfüllen der Baugrube muss eine Abnahme und Einmessung durch unseren Beauftragten durchgeführt werden. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss im Bereich der Leitungszone (bis 30 cm über Rohrscheitel) die Ferngasleitung mit steinfreiem neutralem Boden, vorzugsweise Sand, eingebettet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Ferngasleitung in ihrer Lage verbleibt. Das Gleiche gilt für Kabel, für welche eine eigene Kabelsohle zu schaffen ist.

Generell erfolgt das Einbauen lagenweise. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer zu entfernendes Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Werden die Verdichtungsarbeiten maschinell durchgeführt, sind die in der Grafik angegebenen Betriebsgewichte der Verdichtungsgeräte nicht zu überschreiten.

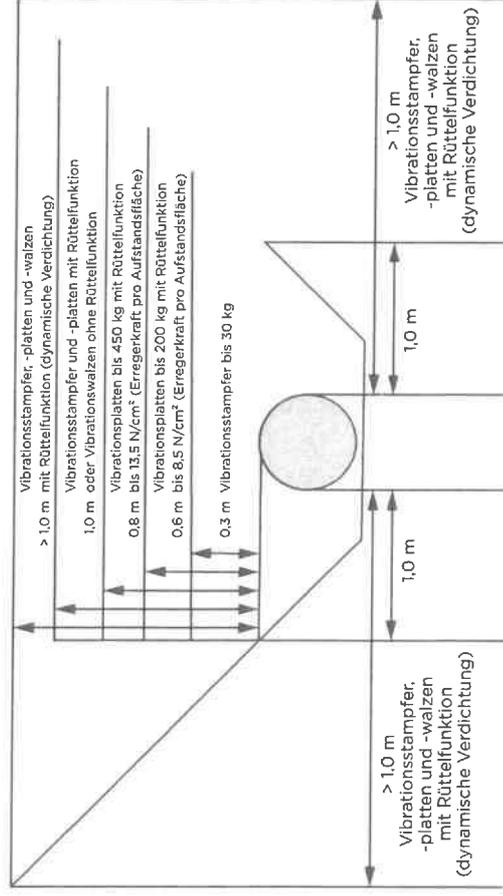


Abbildung 1: Maximale Betriebsgewichte der Verdichtungsgeräte (nicht maßstabsgerecht)

5.2.11 Schächte und Verteilerschranke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ist in Sonderfällen die Anordnung von Schächten im Schutzstreifen unvermeidbar, sind diese fugendicht zu verputzen und mit einer dichtenden Masse zu streichen.

5.2.12 Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die sich im Zuge der Baumaßnahme ergeben können, behalten wir uns ausdrücklich vor.

5.2.13 Wo es nach unserer Auffassung zum Schutze unserer Anlagen erforderlich ist, werden wir eine Betriebsaufsicht stellen, deren Weisungen in einer konkreten Gefährdungslage Folge zu leisten ist.

6. Benachrichtigung

Spätestens **zwei Wochen** vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich unserer Anlagen ist dem Beauftragten der Beginn der Arbeiten unter Angabe der Vorgangsnummer, Ort, Art und voraussichtlicher Bauzeit anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn aus der Planung keine direkte Gefahr für Anlagen besteht.

Bei Baubeginn müssen die **gültigen Bestandspläne, das Antwortschreiben/ Stellungnahme Ihrer Planungs-/Bauanfrage sowie alle Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen** auf der Baustelle vorliegen und nachweislich bekannt sein, ebenso hat eine aktuelle Einweisung vor Ort durch unseren Beauftragten zu erfolgen.

Die Rufnummer unseres Beauftragten ist der Stellungnahme der PLEdoc GmbH zu entnehmen.

Bei Abweichungen von der Bauplanung, d. h. einer Erweiterung des Bauauftrages/-umfangs, der einzusetzenden Maschinen und Geräte muss eine neue Erkundigung und Abstimmung erfolgen.

7. Schadenfälle

Sollten unsere Anlagen während der Arbeiten im Bereich der Ferngasleitungen aus irgendeinem Grunde beschädigt werden, so ist unverzüglich die

**Zentrale Meldestelle der
Open Grid Europe GmbH
Rufnummer T 0800-3355330**

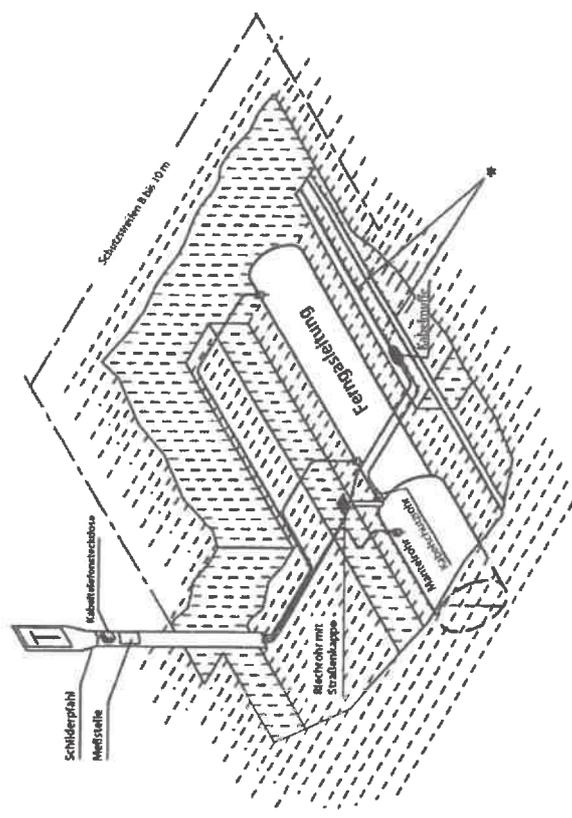
zu benachrichtigen.

Unsere Zentrale Meldestelle ist Tag und Nacht telefonisch erreichbar und wird schnellstens die erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

Die Schadensstelle ist vor dem Betreten durch Unbefugte zu schützen, die Arbeiten sind in dem betroffenen Bereich unverzüglich einzustellen, weitläufig abzusperren und bis zum Eintreffen unseres Beauftragten zu beaufsichtigen.

Beispiel einer erdverlegten Ferngasleitung mit Zubehör

Die Darstellung enthält nur die hauptsächlich vorkommenden Möglichkeiten und ist nicht maßstabsgerecht.



* Begleitkabel und ggf. Kabelschutzrohranlage (KSR-Anlage) mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln



**Die
Autobahn**
Nordbayern

Die Autobahn GmbH des Bundes · Postfach 5126 · 97001 Würzburg

Bautechnik Kirchner
Raiffeisenstr. 4
97714 Oerlenbach

16

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Niederlassung Nordbayern
Außenstelle Würzburg
Ludwigkai 4
97072 Würzburg

T: +49 931/79 45-0
E: poststelle-dstwu@nby.autobahn.de
www.autobahn.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
De/SB, 13.07.2023

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Name, Durchwahl

Datum

Ruth.Hetterich@autobahn.de

25.07.2023

**Bundesautobahn A7 Fulda – Ulm
Aufstellung des Bebauungsplanes „Schildeck III“ im Marktgemeindeteil Schildeck
8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Schondra, Landkreis Bad Kissin-
gen, Regierungsbezirk Unterfranken
(Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange an der
Bauleitplanung (§4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet befindet sich bei Betr.-km 598,389 der BAB A7 in Fahrtrichtung Fulda und hat einen Abstand von ca. 22 m (Grenze des räumlichen Geltungsbereichs) bzw. ca. 40 m (Baugrenze) zum befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn (BAB) A7.

Zum 01.01.2021 ging der Bau, Betrieb und die Verwaltung der Bundesautobahnen auf die Autobahn GmbH des Bundes (Sitz: Berlin) über. Das Fernstraßenbundesamt (Sitz: Leipzig) ist seit diesem Zeitpunkt die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde für anbaurechtlich relevante Nutzungen entlang der Bundesautobahnen i. S. d. § 9 FStrG.

Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden vgl. § 9 Abs. 1 FStrG (Anbauverbotszone). Als befestigter Fahrbahnrand ist die Kante des betonierten oder asphaltierten Seitenstreifens (Standstreifen) zum Bankett anzusehen. Im Bereich von Anschlussstellen, Rastplätzen, Rastanlagen bezieht sich das Abstandsgebot auf die von den Richtungsfahrbahnen der BAB entfernteste, jedoch noch zur BAB gehörenden Fahrbahnkante, z.B. Ausfahrtsrampe. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Anbaubeschränkungszone).

Geschäftsführung

Gunther Adler

Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz

Oliver Luksic

Sitz

Berlin

AG Charlottenburg

HRB 200131 B

Steuernummer

30/260/50246

Bankverbindung

UniCredit Bank

IBAN

DE10 1002 0890 0028 7048 95

BIC HYVEDEMM488

Die Darstellung der 40 m-Anbauverbotszone an der BAB A 7 gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sowie die 100 m-Baubeschränkungszone an der BAB A7 gemäß § 9 Abs. 2 FStrG hat in der Planzeichnung, Legende und Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und ebenso im Bebauungsplan „Schildeck III“ (Vorentwurf vom 25.04.2023) zu erfolgen.

- Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gelten auch an den Anschlussstellenästen.
- In die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist aufzunehmen, dass konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) in den Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der Genehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßenbundesamt bedürfen.
- Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Das gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes.
- § 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen danach nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Mit der Bauleitplanung besteht seitens der Autobahn GmbH des Bundes Einverständnis, wenn zusätzlich folgende Auflagen, Bedingungen erfüllt werden:

1. Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfanges sowie das Errichten von Hochbauten dürfen gem. § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz nur außerhalb der 40 m-Anbauverbotszone der BAB A 7 durchgeführt werden.
2. Beleuchtungsanlagen sind so zu errichten, dass Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 7 nicht geblendet werden können.
3. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen (z. B. Staubentwicklung) ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A7 beeinträchtigen können.
4. Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf nicht der Entwässerungsanlage der BAB A7 zugeführt werden.
5. Die Oberflächenentwässerung der Bundesautobahn ist zukünftig und über die Bauzeit hinweg zu gewährleisten. Straßenentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigungen zu schützen.

6. Anwandwege entlang der Bundesautobahn A7 müssen vollständig für Unterhaltungsarbeiten durch die Autobahnmeisterei Oberthulba frei bleiben.
7. Gegenüber dem Straßenbaulastträger der angrenzenden BAB können keine Ansprüche aus Lärmbelästigungen oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden. Auf eine mögliche Lärmauswirkung wegen Reflexionen weisen wir hin. Die Haftung des Straßenbaulastträgers für jegliche Auswirkungen (z. B. Erschütterungen hervorgerufen von Straßenbaumaßnahmen) auf die baulichen Anlagen im Gewerbegebiet ist ausgeschlossen.

Abschließend möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Stellungnahme nur öffentlich-rechtliche Belange berücksichtigt. Falls die Autobahn GmbH des Bundes mit eigenen Grundstücken von der geplanten Änderung des Bebauungsplanes betroffen ist, bitten wir um weitere Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Thomas Bach
Abteilungsleitung



i.A. Ruth Hetterich
Verwaltungsangestellte



TenneT TSO GmbH, Berneckerstraße 70, 95448 Bayreuth
Bautechnik Kirchner
Herrn Dieter Heinrich
Raiffeisenstraße 4
97714 Oerlenbach - Ebenhausen

| | |
|---------------|--------------------------|
| DATUM | 07.09.2023 |
| NAME | Helmut Orth |
| TELEFON | 0921-50740-5931 |
| E-MAIL | bauleitplanung@tennet.eu |
| SEITE | 1 von 3 |
| UNSER ZEICHEN | oh-19417 |

18

Korridor der geplanten 380-kV-Fulda-Main-Leitung der TenneT TSO GmbH

Aufstellung Bebauungsplan "Schildeck III" mit 8. Änderung Flächennutzungsplan Schondra

- Zu Ihrer E-Mail vom 25.08.2023 -

Sehr geehrter Herr Heinrich,

in oben genannter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihre Nachricht vom 25.08.2023, mit der Sie uns im Rahmen der Beteiligung zum Projekt Aufstellung Bebauungsplan "Schildeck III" mit 8. Änderung Flächennutzungsplan Schondra anhören. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung:

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Verfahren hat ergeben, dass sich der geplante Bebauungsplan im Korridorsegment B30a der geplanten Fulda-Main-Leitung – Vorhaben 17 BBPIG - zwischen Mecklar – Dipperz –Bergheinfeld/West befindet. Die exakte Lage des Korridors ist aus dem öffentlichen WebGIS-System, erreichbar über <https://www.tennet.eu/de/projekte/fulda-main-leitung>, ersichtlich.

Die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 7 NABEG wurde auf Grundlage des § 5 Abs. 6 PlanSiG im schriftlichen Verfahren im Zeitraum vom 25.11. - 30.12.2021 durchgeführt. Die Bundesnetzagentur hat am 12.08.2022 den Untersuchungsrahmen für den hier gegenständlichen Abschnitt B des Vorhabens erlassen. Der Korridorverlauf im Bereich Ihrer Planung wurde dabei als Prüfauftrag festgelegt.

Im aktuell in Vorbereitung befindlichen Verfahren nach § 8 NABEG wird aus dem vorhandenen Korridornetz ein Vorschlagstrassenkorridor ermittelt, der nach Festlegung durch die Bundesnetzagentur für das darauf folgende Planfeststellungsverfahren verbindlich einzuhalten ist. Derzeit erfolgt die Erstellung der Planunterlagen. Weitere Informationen zum Verfahren bei der Bundesnetzagentur finden Sie unter www.netzausbau.de unter der Rubrik „Vorhaben“ – „BBPIG 17“.

Derzeit sind noch keine konkreten Planungen über die künftige Lage der Höchstspannungsleitung im Trassenkorridorsegment verfügbar.

Ihre Planung liegt randlich im Korridor (vgl. Abb. 1).

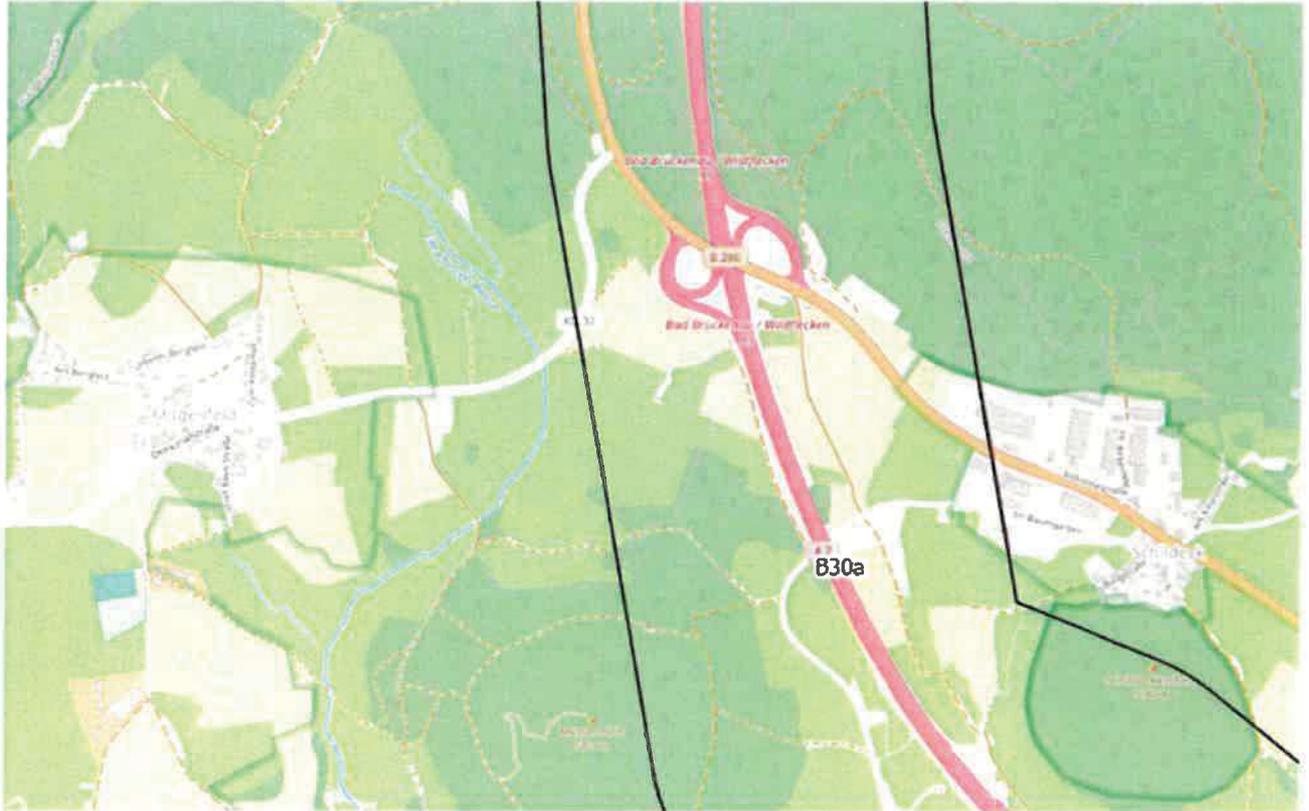


Abbildung 1: Lage des Trassenkorridors

In unserem Trassenkorridor B30a ergibt sich auf Basis der bisher vorliegenden Daten ein potenzieller Konflikt der Planungen. Unter Berücksichtigung Ihrer Planung ist im Korridorsegment B30a voraussichtlich ausreichend Passageraum vorhanden, der eine Umgehung Ihres Plangebiets erlaubt.

Sollte die von uns geplante Leitung im Bereich des geplanten Bebauungsplans Schildeck III realisiert werden, weisen wir Sie bereits in diesem frühen Planungsstadium vorsichtshalber auf folgende Punkte bezüglich unserer geplanten Höchstspannungseile hin:

Bei Arbeiten mit hochschwenkenden Baumaschinen (z. B. Turmdrehkran, Autokran, Betonpumpe, etc.) im späteren Leitungsbereich kann es zu Einschränkungen kommen. Der Einsatz entsprechender Baumaschinen, welche aufgrund ihrer Auslegerlänge die Schutzzone unserer Freileitung berühren oder in diese hineinschwenken können, ist somit nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Sollte es im Rahmen des weiteren Verfahrens hier zur Realisierung der geplanten Leitung kommen, sind Einsätze solcher Maschinen mit uns, der TenneT TSO GmbH, abzustimmen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Traversen (seitliche Ausleger) und Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich von Stellplätzen, Straßen und Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für eine Beschädigung an Photovoltaikmodulen, die direkt überspannt werden.

Bei Brauchwasserkollektoren bzw. Photovoltaikanlagen auf oder an Gebäuden ist vom Betreiber der Schattenwurf der Leiterseile und der Maste zu akzeptieren. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass es während unserer Bautätigkeiten zu Beeinträchtigungen wie Staubentwicklung, Baustellenverkehr und Baulärm in diesem Bereich kommen kann.

Zur weiteren Berücksichtigung Ihrer Planung bitten wir Sie auch künftig um eine Beteiligung in Ihrem Verfahren.

Weitere Informationen zu der geplanten Fulda-Main-Leitung stellen wir auch auf unserer Homepage (www.tennet.eu/de/projekte/fulda-main-leitung) zur Verfügung.

Gerne bieten wir Ihnen einen direkten Austausch mit dem Projektteam unseres Vorhabens an. Bitte wenden Sie sich hierfür direkt an:

Axel Puttkammer
Projektleiter Planung und Genehmigung, LPG-SW-LI
T +49 (0)921 50740-4090
M +49 (0)151 188 744 97
E axel.puttkammer@tennet.eu

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

i. V. *Julian Paab*

i. V. *Helmut Orth*

Leitungen

Leitungen

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Ausschließlich per E-Mail

Bautechnik - Kirchner
Raiffeisenstraße 4
97714 Oerlenbach

19

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
25.08.2023

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
814 - 6.04.02.02/23-C-
0/140#1

☎ 0228
14-5561
oder 14-0

Bonn
20.09.2023

Aufstellung Bebauungsplan "Schildeck III" mit 8. Änderung Flächennutzungsplan Schondra

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 25.08.2023, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Im den räumlichen Geltungsbereichen des Bebauungsplans "Schildeck III" und der 8. Änderung des Flächennutzungsplans des Markts Schondra kommt eine Realisierung des BBPIG-Vorhabens Nr. 17 (Höchstspannungsleitung Mecklar – Dipperz – Bergheinfeld West), auch Fulda-Mail-Leitung genannt, in Betracht.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Nach dem BBPlG ist das Vorhaben Nr. 17 als Pilotprojekt für Erdkabel zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung festgelegt (Pilotprojekt für Erdkabel zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung für die in der Anlage zum BBPlG mit „F“ gekennzeichneten Drehstromvorhaben).

Für den vorliegend relevanten Abschnitt B Dipperz – Bergheinfeld West des Vorhabens Nr. 17 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag der TenneT TSO GmbH auf Bundesfachplanung vom 18.10.2021 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren bis zum 30.12.2021 durch. Über die Art des Beteiligungsverfahrens in dieser Angelegenheit informierte die Bundesnetzagentur den Markt Schondra mit Schreiben vom 25.11.2021. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 12. August 2022 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung festlegen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der Vorschlagstrassenkorridor für das Vorhaben Nr. 17 unter anderem in den räumlichen Geltungsbereichen des Bebauungsplans "Schildeck III" und der 8. Änderung des Flächennutzungsplans des Markts Schondra, so dass bei der Realisierung beider Vorhaben wenigstens räumliche Konflikte zu erwarten sind. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der vorgesehenen Darstellungen bzw. Festlegungen in den o.g. Bauleitplänen mit dem geplanten Netzausbauvorhaben Nr. 17 hinweisen.

Der **Geltungsbereich 1** sowie die **externe Ausgleichsfläche A4** des vorbezeichneten Bebauungsplans bzw. die **Änderungsmaßnahme Nr. 1** der vorbezeichneten Flächennutzungsplanänderung befinden sich vollständig innerhalb des Vorschlagstrassenkorridors (im Trassenkorridorsegment B30b). Dieser Bereich, in dem ausweislich der vorliegenden Unterlagen vorgesehen ist, ein Gewerbegebiet mit umlaufenden Grünflächen auszuweisen, nimmt dabei die halbe Breite des Vorschlagstrassenkorridors ein, der in diesem Bereich in Bündelung mit der Bundesautobahn A7 verläuft. Der Vorschlagstrassenkorridor wird somit deutlich durch die Planung in Ihrer Zuständigkeit eingeeengt, sodass nach derzeitigem Planungsstand ein Konflikt zwischen den in Rede stehenden Planungen nicht auszuschließen ist.

Die **externe Ausgleichsfläche A8** des vorbezeichneten Bebauungsplans befindet sich vollständig innerhalb einer Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor (im Trassenkorridorsegment B28). Die Fläche liegt am nördlichen Rand des genannten Trassenkorridorsegments, sodass nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand wahrscheinlich genügend Passageraum verbleibt.

In welchem Trassenkorridor – d. h. ob im Vorschlagstrassenkorridor oder in einer Alternative zu diesem – die Trasse des Vorhabens Nr. 17 tatsächlich realisiert werden wird, legt die Bundesnetzagentur erst mit der Bundesfachplanungsentscheidung fest. Entsprechend wird sich dann auch zeigen, ob die o.g. möglichen Konflikte fortbestehen.

Im Sinne einer vorausschauenden Flächennutzungsplanung sollten die absehbaren Veränderungen durch den Netzausbau angemessen berücksichtigt werden, indem auf Darstellungen im Flächennutzungsplan verzichtet wird, die u. U. zu Restriktionen der Trassenplanung führen könnten. Es sollte daher sichergestellt werden, dass durch die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans keine Einschränkungen bzw. Restriktionen im Hinblick auf das geplante Vorhaben Nr. 17 geschaffen werden, die die Festlegung eines Trassenkorridors im Rahmen der Bundesfachplanung sowie die Planung des konkreten Ausbaus der Leitung im Rahmen des sich daran anschließenden Planfeststellungsverfahrens u. U. erschweren könnten. Um spätere Konflikte zu vermeiden, sollte planerisch sichergestellt werden, dass die Darstellungen im Flächennutzungsplan dem geplanten Vorhaben Nr. 17 nicht entgegenstehen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Bundesfachplanung gemäß § 5 Abs. 3 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. Ich weise zudem darauf hin, dass die Bundesfachplanungen gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Bauleitplanungen haben.

Ausweislich Ihres Anschreibens haben Sie bereits die für das Vorhaben Nr. 17 zuständige Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH in vorliegender Angelegenheit beteiligt. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 17 abrufbar sind, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu dem Abschnitt B des Vorhabens Nr. 17 abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben17b). Die Bundesnetzagentur ist an den dort gegebenenfalls ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden.

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Christoph Riegel

Von: Noeth Werner
Gesendet: 25.07.2023 10:36
An: Bauleitplanung
Betreff: 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Schondra - Anhörung § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.
Im Bereich der Ausgleichsflächen sind ebenfalls keine Altlasten bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Nöth

Landratsamt Bad Kissingen

Untere Wasserbehörde/Bodenschutzrecht

Oberer Marktstraße 6
97318 Bad Kissingen

Fon: 0971-801-4065
Fax: 0971-801-774065

werner.noeth@kg.de
www.landkreis-badkissingen.de



Dieter Heinrich

• Bautechnik-KIRCHNER •

21. Aug. 2023

Eingegangen

Von: Sabrina Breun
Gesendet: Montag, 21. August 2023 15:46
An: Bautechnik-KIRCHNER
Betreff: WG: Aufstellung des Bebauungsplanes "Schildeck III" im Marktgemeindeteil Schildeck mit 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Schondra, frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Anlagen: 002_AS_TÖB_BBP_SchildeckIII_130723.pdf; 002_ListeTÖB_BBP_SchildeckIII_130723.pdf; Wasserschutzgebiet_mit_Luftbild_2-BB4LU02-WSG_NEU-Layout1.pdf; Wasserschutzgebiet-BB4LP-01-WSG-Stand-NEU-Layout1.pdf

Von: Miller, Andreas

Gesendet: Montag, 21. August 2023 15:45:02 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

An: Sabrina Breun

Betreff: AW: Aufstellung des Bebauungsplanes "Schildeck III" im Marktgemeindeteil Schildeck mit 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Schondra, frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Breun,

die Baumaßnahme "Schildeck III" im Marktgemeindeteil Schildeck liegt außerhalb des Versorgungsgebiets der Stadtwerke Bad Brückenau GmbH.

Von Seiten der Stadtwerke Bad Brückenau GmbH sind keine Gas-, Wasser-, Strom- oder Kanalversorgungsleitungen von der Baumaßnahme betroffen oder geplant.

Das Baufeld befindet sich außerhalb unserer Wasserschutzzonen.

Ende der Stellungnahme.

Für Fragen stehe ich ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Andreas Miller

Allgemeiner Hinweis!

Planauskünfte Gültigkeit:

vier Wochen nach Ausstellung und Unterzeichnung.

Die eingetragenen Maße sind nur Richtmaße.

Die genaue Leitungsführung ist vor Baubeginn durch Handschachtung zu ermitteln.

Stadtwerke Bad Brückenau GmbH
Andreas Miller
Sinnastr. 14
97769 Bad Brückenau
Tel. 09741/9112-22